

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 17

München, den 1. Oktober

1946

Gesetz Nr. 31

Vom 18. Dezember 1945

Für den Staat Bayern wird folgende

Gemeindeordnung

erlassen.

Art. 1

Verfassung

Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie verwalten die durch Gesetz oder Satzung bestimmten eigenen Angelegenheiten selbständig, können die hierzu erforderlichen Beamten und Angestellten einstellen und, soweit die entstehenden Kosten nicht durch eigene Einnahmen oder Staatszuschüsse gedeckt werden, Umlagen Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze erheben.

Den Gemeinden kann durch Gesetz die Erledigung von staatlichen Aufgaben übertragen werden.

Art. 2

Die Verwaltung der Gemeinden erfolgt durch einen in unmittelbaren, allgemeinen, gleichen, geheimen Wahlen bestellten Gemeinderat.

In Städten heißt der Gemeinderat Stadtrat, in Marktgemeinden Marktgemeinderat.

Art. 3

Der Gemeinderat besteht in Gemeinden

mit einer Einw.-Zahl v. weniger als 500 Einw. aus	5
mit mehr als 500—1000 Einw. höchstens aus	7
mit mehr als 1000—3000 Einw. höchstens aus	9
mit mehr als 3000—10000 Einw. höchstens aus	15
mit mehr als 10000—20000 Einw. höchstens aus	19
mit mehr als 20000—50000 Einw. höchstens aus	31
in größeren Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern höchstens aus	41
gewählten Gemeinderatsmitgliedern.	

Art. 4

Gemeindewahlen

Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist die deutsche Staatsbürgerschaft.

Nur für die Wahlzwecke und ohne Präjudiz für weitere Entschlüsse oder Entscheidungen bezüglich der deutschen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit soll bei Personen, die jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, angenommen werden, daß sie diesen Erfordernissen entsprechen. Personen, die zu irgendeiner Zeit vor September 1939 deutsche Staatsangehörige waren, und die keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, werden für die Zwecke des Wählens als deutsche Staatsangehörige betrachtet werden, ungeachtet irgendwelcher entgegenstehender Nazigesetze oder Verfügungen.

Diese Wahlberechtigten müssen am Tage der Wahl

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens ein Jahr ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Eine Unterbrechung des Aufenthalts ist nicht gegeben, wenn eine Person während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurde und deshalb ihre ständige Aufenthaltsgemeinde verlassen mußte, aber vor dem Wahltag dorthin wieder zurückgekehrt ist. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegereignisse (Einzichung zum Heeresdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren.

Art. 5

I. Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen

1. Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, es sei denn, daß sie ihm bis zur Auslegung der Wählerlisten wieder verliehen worden sind.

II. Zusätzlich zu der gewöhnlichen Wahlbehinderung (Geistesgestörtheit, Ausschluß wegen Verbrechens etc.) sind folgende Personenkategorien vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- a) Personen in der zwangsläufigen Arrestkategorie mit Ausnahme solcher, die bereits enthaftet sind;
- b) Personen, die in die NSDAP vor 1. Mai 1937 eingetreten sind und alle Aktivisten, die nachher beitraten. Amtsträger, Führer und Unterführer der Partei, die zu irgendeiner Zeit eingetreten sind. Angehörige der SS, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
- c) Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, Hitlerjugend, Bund Deutscher Mädel, NS-Studentenbund, NS-Dozentenbund, NS-Frauensschaft, NSKK und NS-Fliegerkorps, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
- d) bekannte Nazifreunde und Mitarbeiter.

Falls der Name einer Person der obengenannten Kategorien in der öffentlichen Wahlliste aufgeführt ist kann jeder Wahlberechtigte eine schriftliche und unterzeichnete Eingabe an das Gemeindewahlamt richten mit dem Antrag, daß der Name aus der Liste gestrichen wird. Diese Einwendungen sind von dem Gemeindewahlausschuß unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters zu entscheiden. Bevor der Name einer Person nach diesem Verfahren entfernt wird, soll diese von der Einwendung verständigt und vor dem Gemeindewahlausschuß gehört werden. Der Gemeindewahlausschuß wird sich jeder wichtigen Information bedienen, die durch die halbgerichtlichen Überprüfungsausschüsse, welche gemäß der Anweisung vom 6. Oktober in Ergänzung des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung errichtet worden, festgestellt wird.

Abs. III s. Beil.

Art. 6

Behindert in der Ausübung des Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung oder auf Befehl der Besatzungsbehörde in Verwahrung gehalten werden.

Art 7

Wählbar zum Gemeinderat sind die nach Art. 4 bis 6 wahlberechtigten Personen

1. wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben,
2. wenn sie nicht durch rechtskräftiges Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, es sei denn, daß sie ihnen bis zur Anlegung der Wählerlisten wieder verliehen worden ist

Art. 8

Die Amtszeit der Gemeinderäte und derjenigen Bürgermeister, die nach Art. 20 GO. von den Wahlberechtigten unmittelbar gewählt werden, beträgt 2 Jahre.

Sie beginnt am 4. Februar 1946.

Die Bestimmungen über die Amtsdauer der vom Gemeinderat zu wählenden oder zu ernennenden Bürgermeister, Beigeordneten und anderen berufsmäßigen Beamten werden von der künftig zu wählenden verfassunggebenden Versammlung beschlossen.

Art. 9

Den Tag der Wahl bestimmt das Staatsministerium des Innern.

Art. 10

Wahlvorbereitung und Wahl

Die ehrenamtlichen Gemeinderäte werden nach folgenden Grundsätzen gewählt:

1. Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
2. Für die Wahl hat die Gemeinde Wählerlisten oder Wahlkarteen aufzustellen und vom 14. bis 8. Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen. Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen. Wahlberechtigt ist nur, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein vorlegt.
3. Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,
 - a) daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat, oder
 - b) daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat, oder
 - c) daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

Mit diesem Wahlschein muß der Wahlberechtigte in jedem Stimmbezirk der Gemeinde zur Wahl zugelassen werden.

4. Die Wahl geschieht, von den in Ziffer 5 bezeichneten Fällen abgesehen, als Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen. Diese sind spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag um 20 Uhr einzureichen. Die Zurückziehung vorliegender Wahlvorschläge ist unzulässig.

Ein Wahlvorschlag darf in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens $\frac{1}{2}$ mal, sonst $\frac{1}{4}$ mal so viele Bewerber enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig.

5. Wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt. Die Stimmzettel können doppelt so viele Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahlen. Die gleiche Reihenfolge gilt für Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Liegt ein gültiger Wahlvorschlag mit der höchst zulässigen Bewerberzahl vor, so ist die Reihenfolge der Bewerber in diesem maßgebend, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden sind. In einem solchen Wahlvorschlag kann die Bewerberzahl bis zur Beschlußfassung über den Wahlvorschlag auf das Doppelte der zu wählenden Vertreterzahl vermehrt werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Gruppen gilt Ziffer 11 Absatz 2 entsprechend.

6. Die Wahl dauert von 9 bis 18 Uhr. Sie kann schon vorher geschlossen werden, wenn sämtliche in der Wählerliste eingetragenen Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Ist die Wahldauer von 9 bis 18 Uhr zu lange, so kann der Wahlausschuß durch einstimmigen Beschluß die Wahldauer bis auf 5 Stunden abkürzen und den Wahlbeginn auf 10 Uhr festsetzen.

7. In den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sind die Wähler an die Wahlvorschläge gebunden, die Stimmzettel müssen das Kennwort des Wahlvorschlags enthalten; außerdem auch die Namen der drei ersten Bewerber.

In den übrigen Gemeinden können die Wähler, abgesehen von den Fällen der Ziffer 5, nur Bewerbern ihre Stimme geben, die in einem von dem Wahlleiter öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag aufgenommen sind, und zwar einem Bewerber höchstens 3 Stimmen. Die Stimmzettel müssen das Kennwort des Wahlvorschlags enthalten und dürfen höchstens so viele Namen enthalten, als nach Ziffer 4 in die Wahlvorschläge aufgenommen werden dürfen. Sie dürfen nicht Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten.

8. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Zahlen der Stimmzettel verteilt, die für die einzelnen und verbundenen Wahlvorschläge abgegeben wurden. Bei gleichem Ansprüche mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

9. Die nach Ziffer 8 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden folgendermaßen verteilt: In den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ist die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag maßgebend. In den übrigen Gemeinden ist, wenn mehr als die Hälfte aller für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden sind, die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag maßgebend. Andernfalls werden die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerbern nach der Stimmzahl zugewiesen, die jeder von ihnen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

10. Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu als er Bewerber enthält, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

11. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Ziffer 9 die Ersatzleute der Gewählten.

Sie rücken in den Gemeinderat ein, wenn ein Vertreter abgelehnt hat oder aus dem Amte ausscheidet.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Gruppen können die Bewerber der einzelnen Gruppen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge im voraus als zusammengehörig bezeichnet werden (Untervorschlag). Beim Wegfall eines Bewerbers rücken nur die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge der Ziffer 9 in den Gemeinderat ein.

12. Kandidaten für diese Ämter müssen wahlberechtigt sein. Die Kandidaten werden durch eine Eingabe in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Staatsgesetze benannt. Die Militärregierung der Stadt- und Landkreise werden Kandidaten ablehnen, die nicht vollständig von aller Naziweltanschauung gereinigt sind.
13. Außer den Vorschlägen durch politische Parteien, die durch die Militärregierung bereits genehmigt sind, kann jede Gruppe von Bürgern sich für die Wahl organisieren und eine Liste von Kandidaten aufstellen, vorausgesetzt, daß die Gruppe den Erfordernissen, die für ordentliche politische Parteien aufgestellt sind, entspricht.

Art. 11

Die Bestechung und Nötigung der Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 12

Wahlkampagne

Wählerversammlungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Militärregierung. Anträge hierfür sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Namens des verantwortlichen Leiters der Gemeinde schriftlich einzureichen.

Ebenso bedürfen Wahlplakate oder sonstige Druckzettel (Flugblätter, Handzettel) unter Angabe der beabsichtigten Verteilungsweise vor der Verbreitung der Genehmigung durch die Militärregierung.

Angriffe in Versammlungen und Druckschriften auf Personen wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität sind verboten.

Art. 13

Die Kosten der Wahl treffen die Gemeinden. Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann. Ausgenommen sind die Hilfskräfte, die angemessen vergütet werden können.

Art. 14

Der Wahlleiter verständigt schriftlich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie zu einer Erklärung der Annahme der Wahl binnen einer Woche auf. Verständigung und Erklärungsabgabe können auch zu Protokoll bei der Gemeinde erfolgen.

Art. 15

Ablehnung der Wahl

I. Gewählte Gemeinderäte können die Wahl ablehnen:

1. wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben;
2. wenn sie eine Beschäftigung haben, die häufige oder lang andauernde Abwesenheit mit sich bringt;

3. wenn sie durch ihre Gesundheitsverhältnisse an der Erfüllung ihrer Aufgaben dauernd behindert sind;

4. Frauen außerdem, wenn sie durch die Wahrnehmung des Gemeindeamts ihren Pflichten in der Familie übermäßig entzogen werden.

II. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablehnung trifft der Wahlausschuß. Hiergegen ist binnen einer Woche Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig.

III. Wer die Übernahme eines Gemeindeamts verweigert, ohne den Ablehnungsgrund geltend zu machen oder nachdem die Ablehnung als unzulässig erklärt worden ist, wird mit Geldstrafe von 50 bis 250 RM bestraft. Für die Aburteilung sind die Gerichte zuständig. Die Geldstrafe fließt in die Gemeindekasse.

Art. 16

In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern dürfen Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein.

Art. 17

Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl anfechten.

1. wegen Verletzung der Vorschriften über die Förmlichkeiten des Wahlverfahrens,
 2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevahlleiters oder des Wahlausschusses.
 3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.
- Die Entscheidung trifft die Staatsaufsichtsbehörde.

Art. 18

Nichtigkeit der Wahl

Die Staatsaufsichtsbehörde hat die Nichtigkeit der Wahl festzustellen, wenn für das Ergebnis der Wahl ausschlaggebende Bestimmungen verletzt wurden.

Die Staatsaufsichtsbehörde hat die Nichtigkeit der Wahl von Einzelpersonen festzustellen, wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde.

Art. 19

Zusammentritt des Gemeinderats

Als bald nach Feststellung des Wahlergebnisses hat der bisherige Bürgermeister den Gemeinderat zur ersten Sitzung einzuberufen.

Art. 20

Bürgermeisterwahl

In der ersten Gemeinderatssitzung führt der an Lebensalter Älteste zunächst den Vorsitz.

Der Gemeinderat wählt den Bürgermeister und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte, es sei denn, daß ein berufsmäßiger Bürgermeister gewählt wird. Die Bürgermeister in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern werden von der Gesamtheit der Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Art. 21

Ehrenamt

Die gewählten Mitglieder des Gemeinderats versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, Ange-

stellte und Lohnarbeiter außerdem noch Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Gehalt oder Lohn.

Die ehrenamtlichen Bürgermeister haben ferner Anspruch auf einen angemessenen Diensbezug.

Art. 22

Geschäftsgang

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde und verwaltet ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Gesetze und Verordnungen. Verboten ist ihm hierbei die Anwendung nationalsozialistischer und ähnlicher Grundsätze.

Er darf sich in seinen Entscheidungen nur von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Jede Benachteiligung von Personen in Gemeindeangelegenheiten, sei es wegen ihrer Religion oder ihrer Rasse, ist verboten.

Der Gemeinderat kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen heranziehen.

Jeder Wahlberechtigte kann sich mit Eingaben an den Gemeinderat wenden. Er kann vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gehört werden, wenn er in seiner Eingabe rechtzeitig darauf anträgt und seine Ausführungen sachdienlich erscheinen.

Jede Gemeinde hat das Recht, eine eigene Gemeindegliederung in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung sowie den übrigen Landesgesetzen aufzustellen und anzunehmen. Das Staatsministerium des Innern kann eine Mustergemeindegliederung vorschlagen.

Art. 23

Der Bürgermeister leitet und vertritt die Geschäfte. Er führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er vollzieht dessen Beschlüsse und vertritt hierbei die Gemeinde nach außen.

Er ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen, hat jedoch in der nächsten Sitzung hierüber dem Gemeinderat zu berichten.

Art. 24

Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Gemeinderat beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden. Geheimabstimmung kann nur erfolgen, wenn dies im Einzelfalle beschlossen wird.

Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Art. 25

Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen Rechtspersönlichkeit des bürgerlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des in Betracht kommenden Mitgliedes. Hat ein Mitglied des Gemeinderats entgegen der Bestimmung des Satzes 1 an der Beratung und Abstimmung teilgenommen, so ist seine Stimme ungültig.

Art. 26

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden.

Art. 27

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Wegen pflichtwidriger Entziehung oder Enthaltung bei der Abstimmung kann der Gemeinderat gegen ehrenamtliche Mitglieder durch Beschluß Ordnungsstrafen bis zu 200 RM im einzelnen Fall verhängen.

Entzieht sich ein ehrenamtliches Mitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen weiterhin seiner Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen, so kann der Gemeinderat den Verlust des Amtes aussprechen.

Art. 28

Stadtkreise

Stadtkreise sind die Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Regierungspräsidenten unmittelbar untergeordnet sind oder denen durch das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Gemeinderats diese Stellung verliehen wird.

Sie haben für den Gemeindebezirk die Zuständigkeit des Landrats.

Stadtkreise sollen nicht unter 20 000 Einwohner haben.

In jedem Stadtkreis muß mindestens ein berufsmäßiges Mitglied des Stadtrats angestellt werden, das die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst besitzt.

Art. 29

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht wird unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern in den Stadtkreisen von den Regierungspräsidenten, in den übrigen Gemeinden von den Landräten ausgeübt.

Art. 30

Ein staatsaufsichtliches Eingreifen ist nur soweit zulässig, als die durch Gesetz oder Satzung vorgesehene Genehmigung gemeindlicher Beschlüsse, die Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse oder die Erzwingung gesetzlicher oder freiwillig übernommener Verpflichtungen in Frage kommt.

Gegen Maßnahmen der Staatsaufsichtsbehörde hat die Gemeinde binnen vier Wochen das Recht der Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof, wenn sie behauptet, daß die Maßnahme ihr gesetzliches Selbstverwaltungsrecht verletzt oder sie mit einer gesetzlich nicht begründeten Leistung belastet. Im übrigen hat sie das Recht der Beschwerde zur nächst höheren Staatsaufsichtsbehörde.

Das fachaufsichtliche Einschreiten bezüglich einzelner Beschlüsse der Gemeinden bemißt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Art. 31

Die Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 32

Das Gesetz tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 18. Dezember 1945.

28. Februar 1946.

Der Bayer. Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 32

Vom 18. Februar 1946

Für den Staat Bayern wird folgende

Landkreisordnung (LKrO.)

erlassen:

Verfassung**Art. 1**

Die Landkreise sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Herstellung und Unterhaltung von Straßen, Brücken;
2. Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern;
3. Unterhaltung von anderen eigenen Anstalten und der hierzu erforderlichen Sicherheitseinrichtungen; Unternehmungen oder Leistung des Aufwands für solche des Staates, wenn dieser Aufwand dem Landkreis vereinbarungsgemäß obliegt oder von ihm übernommen wird;
4. Beschaffung und Unterhaltung von größeren Feuerlöschgeräten;
5. Anstellung und Besoldung der für die Verwaltung des Landkreises erforderlichen Beamten — vorbehaltlich des Beamtengesetzes des Landes —, Angestellten und Arbeiter;
6. Tragung der Kosten für die Hebammenausbildung.

Den Landkreisen können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 2

Die Verwaltung der Landkreise erfolgt durch einen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, gemeiner Wahl gewählten Kreistag.

In den Kreistag sind soviel Mitglieder zu wählen, daß auf je angefangene 1000 Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45.

Art. 3

Die Amtszeit des Kreistags beträgt zwei Jahre. Sie beginnt für den auf Grund dieses Gesetzes erstmals gewählten Kreistag am 30. Tage nach der Wahl.

Wahlen**Art. 4**

Auf die Wahlen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit tritt an Stelle des einjährigen dauernden Wohnsitzes in der Gemeinde ein solcher im Landkreis.

Hinsichtlich der Kosten der Wahl haben die Gemeinden nur die auf die Bereitstellung des Wahlraums und der sonstigen für die Wahl nötigen Gegenstände sowie die auf die Wählerlisten und Wahlkarteien treffenden Kosten zu tragen, der Landkreis dagegen die übrigen Kosten.

Die Bestimmungen über die Gültigkeit der Wahlen und über Wahlanfechtungen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß hierüber der Kreistag endgültig entscheidet.

Art. 5

Nach Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Landrat den Kreistag zu seiner ersten Sitzung.

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte einen fünf- bis siebenköpfigen Ausschuß (Kreisausschuß), in welchem die verschiedenen Parteien vertreten sein müssen.

Ehrenamt**Art. 6**

Die gewählten Mitglieder des Kreistages versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Vergütung der Reisekosten und angemessene Aufwandsentschädigung. Angestellte und Lohnarbeiter außerdem Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Gehalt und Lohn.

Kreistag**Art. 7**

Der Kreistag vertritt den Landkreis und verwaltet seine Angelegenheiten im demokratischen Geist unter Beachtung der Gesetze und Verordnungen. Verboten ist ihm hierbei die Anwendung nationalsozialistischer Grundsätze. Die Benachteiligung von Personen wegen ihrer Religion oder Rasse ist verboten.

Art. 8

Der Kreistag hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Voranschlages.
- b) Feststellung der Jahresrechnung über die Verwaltung des Kreises und seiner Stiftungen.
- c) Aufstellung der Grundsätze über die Verwaltung des Kreisvermögens.
- d) Festsetzung der nach den Gesetzen zulässigen Abgaben.
- e) Beschlußfassung über freiwillige Leistungen der Festsetzung von Sonderleistungen für einzelne Teile des Kreises, wenn diese Teile erhöhte Vorteile einer Einrichtung genießen.
- f) Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, die zum Grundstockvermögen des Kreises oder seiner Stiftungen gehören, mit der Maßgabe, daß das Grundstock- und Stiftungsvermögen in seinem Wert nicht geschmälert werden darf.
- g) Errichtung und Aufhebung von Anstalten, Unternehmungen und Einrichtungen des Kreises, sowie Regelung der Gebühren.
- h) Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- i) Festsetzung der Entschädigung seiner Mitglieder, des Kreisausschusses und besonderer Ausschüsse.
- k) Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten des Kreises vorbehaltlich des Beamtengesetzes des Landes und falls ihm diese Aufgabe sichtlich der leitenden ausführenden Beamten durch Staatsgesetze übertragen wird.
- l) Regelung des Kassen- und Rechnungswesens.

Der Kreistag kann seiner Zuständigkeit vorbehaltene Angelegenheiten an den Kreisausschuß übertragen.

Art. 9

Der Kreistag verhandelt in öffentlichen Sitzungen. Er wird vom Landrat berufen.

Jeder Kreistag soll nicht weniger als vier ordentlich angesetzte Sitzungen im Jahr haben.

In dringenden Fällen kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden. Er muß berufen werden, wenn der Kreisausschuß oder die Hälfte der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes darauf anträgt.

Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 25 GO. (Verbot der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung) gilt auch für den Kreistag und seinen Ausschuß.

Der Kreistag kann zu seinen Beratungen jederzeit weitere sachkundige Personen heranziehen.

Jeder Wahlberechtigte kann sich mit Eingaben an den Kreistag wenden. Er kann vom Kreistag in öffentlicher Sitzung gehört werden, wenn er in seiner Eingabe rechtzeitig darauf anträgt und seine Ausführungen sachdienlich erscheinen.

Der Kreis Ausschuß

Art. 10

Der Kreis Ausschuß hat die Verhandlungen des Kreistags vorzubereiten.

Er entscheidet in den ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten endgültig.

Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Landrat

Art. 11

Der Landrat wird vom Kreistag gewählt.

Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen des Kreistags und des Kreis Ausschusses. Er hat den Vorsitz im Kreistag und im Kreis Ausschuß.

Er hat die Befugnis, vorbehaltlich des Beamtengesetzes des Landes, die Beamten und Angestellten des Kreises zu ernennen und zu beaufsichtigen.

Das Dienstverhältnis des Landrats wird durch Vertrag geregelt; seine Dienstzeit braucht nicht mit der Wahlperiode des Kreistags zusammenfallen.

Besitzt der Landrat nicht die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst, so muß der Landkreis mindestens einen weiteren berufsmäßigen Beamten anstellen, der diese Voraussetzungen erfüllt.

Die Bestimmungen über die Amtsdauer und die Dienstverhältnisse der Landräte und anderer hauptamtlicher leitender ausführender Beamten des Landes haben nur insoweit Geltung, als nicht die Landesverfassung andere Bestimmungen trifft.

Aufsicht

Art. 12

Die Staatsaufsicht über die Landkreise wird unter Leitung des Staatsministeriums des Innern von dem Regierungspräsidenten ausgeübt.

Art. 30 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung. Art und Ausmaß der Staatsaufsicht wird der Landesverfassung vorbehalten.

Vollzugsvorschriften

Art. 13

Die Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium des Innern.

Inkrafttreten

Art. 14

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft,

München, den 18. Februar 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner,

Wahlordnung für die Gemeindewahlen (GWO.)

Vom 18. Dezember 1945

Auf Grund des Art. 31 der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 1945 erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen für die Gemeindewahlen:

I. Wahlrecht

§ 1

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung für die Wahlberechtigung.

Nur für die Wahlzwecke und ohne Präjustiz für weitere Entschlüsse oder Entscheidungen bezüglich der deutschen Staatsbürgerschaft oder Nationalität soll bei Personen, die jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, angenommen werden, daß sie diesen Erfordernissen entsprechen. Personen, die zu irgendeiner Zeit vor September 1939 deutsche Staatsangehörige waren, und die keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, werden für die Zwecke des Wählens als deutsche Staatsangehörige betrachtet werden, ungeachtet irgendwelcher entgegengesetzter Nazigesetze oder -anordnungen.

Die Wahlberechtigten müssen am Tage der Wahl

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 1 Jahr ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Eine Unterbrechung des Aufenthalts ist nicht gegeben, wenn eine Person während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurde und deshalb ihre ständige Aufenthaltsgemeinde verlassen mußte, aber vor dem Wahltag dorthin wieder zurückgekehrt ist. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegsereignisse (Einziehung zum Heeresdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren.

§ 2

1. Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, es sei denn, daß sie ihm bis zur Anlegung der Wählerlisten wieder verliehen worden sind.

II. Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen

Zusätzlich zu der gewöhnlichen Wahlbehinderung (Geistesgestörtheit, Ausschluß wegen Verbrechen usw.) sind folgende Personenkategorien vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- a) Personen in der zwangsläufigen Haftkategorie mit Ausnahme solcher, die bereits enthaftet sind;
- b) Personen, die in die NSDAP vor 1. Mai 1937 eingetreten sind und alle Aktivisten, die nachher beitraten; Amtsträger, Führer und Unterführer der Partei; die zu irgendeiner Zeit eingetreten sind; Angehörige der SS, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
- c) Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, Hitlerjugend, Bund deutscher Mädel, NS-Studentenbund, NS-Dozentenbund, NS-Frauenschaft, NSKK und NS-Fliegerkorps, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
- d) bekannte Nazifreunde und Mitarbeiter.

Abs. III s. Beil.

§ 3

I. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

II. Die Wahlberechtigten können nur in dem Stimmbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirke des Wahlgebietes wählen.

§ 4

Wählbar zum Gemeinderat sind nach § 1 und 2 wahlberechtigte Personen

1. wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben,
2. wenn sie nicht durch rechtskräftiges Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, es sei denn, daß sie ihnen bis zur Anlegung der Wählerlisten wieder verliehen worden ist.

II. Allgemeine Vorbereitungen für d. Abstimmungen

1. Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien

§ 5

I. Sobald eine Gemeindewahl angeordnet ist, haben die Gemeindebehörden die Wählerlisten für die Gemeinde oder, wenn die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke eingeteilt ist, für die Stimmbezirke nach Anlage 1 in einfacher Fertigung anzulegen. Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Wahlordnung gilt der erste Bürgermeister.

II. Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmzettel zu prüfen.

III. In den Wählerlisten sind in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer alle für die betreffende Wahl oder Abstimmung Stimmberechtigten einzutragen, und zwar nach Zu- und Vorname, Geburtstag, Wohnort oder Wohnung, nebst einem Vermerk über die Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde. Für die Gemeindewahl kommt nur in Betracht, wer sich mindestens 1 Jahr in der Gemeinde aufhält. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe (nicht vor, sondern nach den sonstigen Angaben) enthalten.

IV. Die Wählerlisten dürfen auch nach Geschlechtern getrennt oder nach Bezirken, Distrikten, Buchstaben, Straßen- oder Hausnummern angelegt werden. Dann genügt es, wenn die Stimmberechtigten nach diesen Unterabteilungen fortlaufend beziffert werden.

V. Personen, bei denen Stimmrechtsausschlußgründe bestehen oder deren Stimmrecht ruht, sind in die Wählerlisten nicht aufzunehmen.

VI. Personen, die nach § 2 Abs. II an der Ausübung des Stimmrechts behindert sind, sind in die Wählerlisten einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen: „behindert“ oder „b“. Besteht die Ursache der Behinderung am Abstimmungstag nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

VII. Es ist zulässig, ausgefüllte Haushaltslisten oder Hausbogen, wenn sie alle für die Wählerliste vorgeschriebenen Angaben enthalten, geordnet und geheftet als Wählerlisten zu verwenden.

§ 6

Die Gemeindebehörden haben alles, was nach § 2 für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in

den Wählerlisten führen kann, insbesondere bei der polizeilichen Abmeldung Wegziehender, vor allem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Entmündigung und sonstige Wahlrechtsausschlußgründe mit Angabe des Beginns ihrer Wirksamkeit sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 7

I. An Stelle der Wählerlisten kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden, und daß nach dem Abschlusse der Kartei die willkürliche Herausnahme und Einfügung von Karten unmöglich ist. Jede Karte muß möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

II. Alle Bestimmungen über die Wählerlisten gelten auch für die Wahlkarteien.

2. Auslegung der Wählerlisten; Einsprüche; Änderungen und Abschluß der Wählerlisten

§ 8

I. Die Gemeindebehörden werden die Wählerlisten vom 14. bis 8. Tage vor dem Wahltag an einem allgemein zugänglichen Ort in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen.

II. Einsprüche hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses in der gleichen Frist bei den Gemeindebehörden einzulegen.

III. Die Gemeindebehörden bestimmen die Stunden für die Auslegung der Listen und für die Entgegennahme der Einsprüche. Hierfür sind zunächst die ortsüblichen Amtsstunden maßgebend. Abgesehen hiervon sind die Stunden, entsprechend dem örtlichen Bedürfnis, so zu bestimmen, daß die Einsichtnahme in die Listen und die Einsprucherhebung jedermann möglich ist. Insbesondere muß beides auch an den in die Frist fallenden Sonn- und Feiertagen in entsprechend nach dem örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Stunden ermöglicht werden.

IV. Die Gemeindebehörden haben Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (nach Tagen und Stunden) vor dem Beginne der Auslegungsfrist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Wählerlisten während der Auslegungsfrist einzulegen sind, und wo solche Einsprüche entgegengenommen werden.

V. In der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten ist darauf hinzuweisen, daß Stimmberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde verzogen sind, die Übertragung ihres Namens in die Wählerliste des neuen Aufenthaltsortes zu beantragen haben.

VI. Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird, oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen.

§ 9

I. Wer eine Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann des innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde durch Einspruch schriftlich oder mündlich selbst oder durch einen Bevollmächtigten geltend machen. Hierdurch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags beantragt werden. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung hierzu zu geben. Falls der Name einer Person der obgenannten Kategorien in der öffentlichen Wahlliste aufgeführt ist, kann jeder Wahlberechtigte eine schriftliche und unterzeichnete Eingabe an das Gemeindewahlamt

richten mit dem Antrag, daß der Name aus der Liste gestrichen wird. Diese Einwendungen sind von dem Gemeindevwahlausschuß unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters zu entscheiden. Bevor der Name einer Person nach diesem Verfahren entfernt wird, soll diese von der Einwendung verständigt und vor dem Gemeindevwahlausschuß gehört werden. Der Gemeindevwahlausschuß wird sich jeder wichtigen Information bedienen, die durch die halbgerichtlichen Überprüfungsausschüsse, welche gemäß der Anweisung vom 6. Oktober in Ergänzung des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung errichtet werden, festgestellt wird.

II. Wenn die Gemeindebehörde einem Einspruch nicht stattgibt, hat sie ihn sofort ihrer Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat ihre Entscheidung spätestens am achten Tage vor der Abstimmung und so rechtzeitig zu treffen, daß der Bürgermeister unter allen Umständen am siebenten Tage vor der Abstimmung im Besitze der Entscheidung ist.

III. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und in den Wählerlisten vorzumerken.

§ 10

I. Änderungen in den Wählerlisten sind vom Beginne der Auslegungsfrist an bis zum Abschlusse der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin zulässig. Als Änderung gilt nicht die Streichung eines Vermerkes nach § 5 Abs. VI und der Eintrag von Vermerken nach § 12 Abs. V.

II. Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerlisten aufzunehmen. Änderungen und Streichungen nach § 5 Abs. VI müssen den Grund ersehen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

I. Am siebenten Tage vor der Abstimmung schließen die Gemeindebehörden die Wählerlisten ab mit der Bestätigung, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Bekanntmachung über die Auslegung rechtzeitig erfolgt war, endlich wie viele Stimmberechtigte eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk W (d. h. Wahlschein) versehen wurde.

II. Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

III. Kurz vor der Wahl stellen die Gemeindebehörden die Wählerlisten den Wahlvorstehern zu.

3. Wahlscheine

§ 12

I. Einen Wahlschein erhält ein Stimmberechtigter, wenn er nachweist

- a) daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat, oder
- b) daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verzogen ist, oder
- c) daß er am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes sich aufhält, oder
- d) daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

II. Inhaber von Wahlscheinen sind in jedem Stimmbezirke des Wahlgebietes zur Wahl zuzulassen.

Wahlscheine auswärtiger Gemeinden berechtigen also nicht zur Teilnahme an der Gemeindevwahl.

III. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre.

IV. Den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

V. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnis vorzumerken. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Abs. 1 b—d ist in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmungsvermerk für die Gemeindevwahl einzutragen: W (d. h. Wahlschein). Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Abs. 1 a ist Vorsorge zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Wahlscheinen an eine Person verhindert wird. Hierzu ist die Ausstellung der Wahlscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde und die alphabetische Vormerkung der Wahlscheinempfänger erforderlich.

VI. Die Wahlscheine sind nach Anlage 2 auszustellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

VII. Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Einspruch an die Aufsichtsbehörde zulässig. Deren Entscheidungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörden zu eröffnen und, wenn der Wahlschein auszustellen ist, nach Abs. V vorzumerken.

§ 13

I. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist bis zu dem Tage vor dem Wahltage zulässig. Am Wahltage selbst ist sie unzulässig.

II. Wenn nach Abschluß der Wählerlisten noch Wahlscheine ausgestellt werden, ist dem Wahlvorsteher bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Auszug aus dem Verzeichnis nach § 12 Abs. V für diese Stimmberechtigten auszuhändigen, damit er bei ihnen die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen in der Wählerliste noch vermerken kann. Der Wahlvorsteher hat die Liste dann vor dem Beginne der Wahlhandlung hiernach zu berichtigen, indem er bei den Stimmberechtigten, die in dem ihm übermittelten Verzeichnisse vorgetragen sind, in die Wählerliste in der Spalte für den Abstimmungsvermerk einträgt: W (d. h. Wahlschein) und im Vermerk über den Abschluß der Liste die Zahl der verbleibenden Stimmberechtigten richtigstellt.

4. Wahlleiter

§ 14

Die Leitung der Gemeindevwahl obliegt dem Gemeindevwahlleiter, d. h. in kreisunmittelbaren Gemeinden dem 1. Bürgermeister, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Im übrigen bestellt die Staatsaufsichtsbehörde für jede Gemeinde einen Wahlleiter (im allgemeinen den 1. Bürgermeister) und einen Stellvertreter für ihn. Für die Wahl der 1. Bürgermeister in Bürgermeistereien ist der Gemeindevwahlleiter einer der beteiligten Gemeinden als Bürgermeisterei-Wahlleiter zu bestellen.

5. Wahlausschüsse

§ 15

I. Für jede Wahl wird ein Wahlausschuß (Gemeindevwahlausschuß genannt) gebildet, der aus dem Wahlleiter und den Vertrauensmännern besteht, die auf den sämtlichen für die Wahl bei dem Wahlleiter eingereichten Wahlvorschlägen benannt sind. Vertrauensmänner von Wahlvorschlägen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen werden, scheiden damit aus dem Wahlausschuß aus.

II. Wenn ein Wahlausschuß hiernach weniger als fünf Mitglieder zählen würde, insbesondere bei Mehrheitswahl, ergänzt der Wahlleiter den Wahlausschuß rechtzeitig vor dem ersten Zusammentreten sowie später im Bedarfsfall auf diese Zahl durch Bestimmung von Beisitzern aus den Stimmberechtigten der Gemeinde. Die verschiedenen bei der Wahl in Betracht kommenden Gruppen sollen hierbei berücksichtigt werden.

III. Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Hilfsarbeiter beigezogen werden. Diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 16

Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlleiter oder sein Vertreter den Ausschlag. Ist er im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, so hat er sonst im Wahlausschuß kein Stimmrecht.

§ 17

Ort und Zeit der Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich bekanntzugeben. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, welche hierbei die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

§ 18

Über die Verhandlung führt ein vom Wahlausschuß bestimmtes Mitglied eine Niederschrift und unterzeichnet sie mit dem Wahlleiter.

6. Stimmbezirke

§ 19

I. Die Stimmbezirke sollen so abgegrenzt werden, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf aber auch nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung hierdurch ernstlich gefährdet wird.

II. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner zählen. Gemeinden, die mehr als 2500 Einwohner zählen, sind in mehrere Stimmbezirke einzuteilen. Auch bei kleineren Gemeinden ist unter den Voraussetzungen des Abs. I die Zerlegung in mehrere Stimmbezirke zulässig.

III. Für die Gemeindegewahl muß jede Gemeinde mindestens einen Stimmbezirk bilden; die Vereinigung mit Teilen anderer Gemeinden ist hier nicht zulässig.

IV. Die Einteilung in Stimmbezirke obliegt den Gemeindebehörden.

§ 20

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche und private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, kann die Gemeindebehörde eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder eigene Stimmbezirke für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten; doch darf bei solchen die Zahl der Stimmberechtigten nicht so gering sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

7. Wahlvorsteher und Wahlvorstände

§ 21

Für jeden Stimmbezirk bestimmt die zuständige Gemeindebehörde einen Wahlvorsteher und seinen

Vertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindegewahlleiter die Geschäfte des Wahlvorstehers. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann der Gemeindegewahlleiter in einem der Stimmbezirke die Geschäfte des Wahlvorstehers übernehmen.

§ 22

I. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet der Wahlvorsteher für seinen Stimmbezirk einen Wahlvorstand; er beruft in diesen außer seinem Vertreter aus den Stimmberechtigten seines Stimmbezirkes einen Schriftführer, ferner drei bis sechs Beisitzer unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien oder Interessengruppen des Stimmbezirkes und ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes kurz vor dem Wahltag zu rechtzeitigem Erscheinen zu der Wahlhandlung ein. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindegewahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstandes.

II. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu beobachten. Sie erhalten keine Vergütung. Die Beiziehung von Hilfsarbeitern ist zulässig.

III. Wenn in einer Gemeinde für Männer und Frauen getrennte Wählerlisten angelegt und getrennte Wahlräume oder verschiedene Tische desselben Raumes für die Stimmabgabe von Männern und Frauen bestimmt sind, sind auch eigene Wahlvorstände hierfür zu ernennen und eigene Wahlvorstände hierfür zu bilden.

I. Erscheinen bei Beginn der Wahl nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten auf diese Zahl.

II. Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher bei der Durchführung der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

III. Während der ganzen Dauer der Wahl müssen stets mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Vertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu beauftragen.

IV. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Ausschlag. Ist er im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, so hat er sonst im Wahlvorstand kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind endgültig, vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

V. Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift, und zwar bei Verbindung mehrerer Wahlen für jede gesondert aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die vom Wahlvorstande gefaßten Beschlüsse sind darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt wurden; ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

8. Abstimmungsräume

§ 24

I. Bei der Bestimmung der Wahlvorsteher bestimmt die Gemeindebehörde auch die Räume, in denen die Abstimmung vorzunehmen ist.

II. In Stimmbezirken, in denen die Wählerlisten nach dem Geschlechte der Wähler getrennt angelegt sind, kann die Gemeindebehörde anordnen, daß die Wahl gleichzeitig in verschiedenen Räumen oder an verschiedenen Tischen desselben Raumes, je für

Männer und Frauen getrennt vorgenommen wird. Dann sind hierfür alle vorgeschriebenen Einrichtungen gesondert zu treffen.

III. Soweit erforderlich, stellen die Gemeinden Räume in Gemeindeanstalten und Gemeindegebäuden zur Verfügung.

9. Wahlurnen

§ 25

Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In Kranken- und Pflegeanstalten können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

10. Abstimmungsschutzvorrichtungen

§ 26

I. In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Abstimmungsschutzvorrichtungen auf, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Stimmberechtigte unter ihrem Schutz seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln kann.

II. In den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfaden oder sonstwie befestigt sind.

III. In der Schutzvorrichtung soll sich stets nur ein Stimmberechtigter befinden. Dieser soll nur solange darin verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

11. Äußerliche Beschaffenheit und Beschaffung der Stimmzettel

§ 27

Die Stimmzettel sollen von weißem oder weißlichem Papier sein und keine Kennzeichen tragen. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Im einzelnen Stimmbezirke dürfen die Stimmzettel nach Papierart und -farbe nicht wesentlich voneinander abweichen.

§ 28

I. Die Stimmzettel für die Gemeindewahlen sind ohne Wahlumschläge abzugeben.

II. Wenn in einem Stimmbezirk infolge der Verwendung verschiedenartigen Stimmzettelpapieres bei verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bewerbungen der gleichen Wahl die Geheimhaltung der Abstimmung gefährdet ist, kann der Wahlleiter mit Zustimmung seines Wahlausschusses die Einführung von Wahlumschlägen für die betreffende Wahl auf Kosten der Gemeinde, des Bezirkes oder Kreises anordnen. In solchen Fällen hat der Wahlleiter auch für die Beschaffung der erforderlichen Wahlumschläge zu sorgen. Soweit von früheren Wahlen noch brauchbare Umschläge vorhanden sind, können sie benützt werden, soweit nicht bei Verbindung mit anderen Wahlen hierdurch Verwechslungen ermöglicht werden. Die Wahlumschläge müssen für alle Wähler eines Stimmbezirkes von gleicher Art sein und sich von anderen, für eine etwa mit der Wahl verbundene weitere Abstimmung zu verwendenden Wahlumschlägen deutlich unterscheiden. Die Wähler sind in solchen Fällen durch besondere Bekanntmachung und Anschlag im Wahlraum auf die ausnahmsweise Einführung der Wahlumschläge hinzuweisen.

§ 29

Für die Wahl sorgen die Gemeinden für die amtliche Herstellung des Stimmzettels. Der Gemeindevahlleiter stellt die Größe und den Inhalt der Stimmzettel (Kennwort und Namen der drei ersten

Bewerber aller amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge und ihre Nummer, in der Reihenfolge ihres Einlaufes beim Wahlleiter) fest, läßt sie in der üblichen Form amtlich herstellen und stellt sie den Wahlvorstehern in entsprechender Menge zur Verfügung. Einzelne Stücke der amtlichen Stimmzettel können zwecks Unterweisung der Wähler vorher an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, jedoch nur, nachdem sie durch Aufdruck oder Aufschrift für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden. Für die Gemeindewahlen in ganz Bayern ist ein einheitlicher Stimmzettel zu verwenden. Nachstehend folgt ein Musterstimmzettel, wie er von allen Gemeinden zu verwenden ist. (Siehe Anlage Nr. 3.)

12. Abkürzung der Abstimmungsdauer

§ 30

I. Die Abstimmung dauert von 9 Uhr bis 18 Uhr.

II. Ist diese Abstimmungsdauer zu lange, so kann der Gemeindevahlausschuß sie durch einstimmigen Beschluß bis auf 5 Stunden abkürzen und den Beginn der Abstimmung auf 10 Uhr festsetzen. Ein solcher Beschluß ist bei der Bekanntmachung nach § 31 mit bekanntzugeben.

13. Abstimmungsbekanntmachung

§ 31

I. Spätestens am achten Tage vor der Abstimmung gibt der Gemeindevahlleiter die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke, die Wahlräume, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, den Tag, die Stunde und die Dauer der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt. Ein etwaiger die Wahldauer abkürzender Beschluß des Gemeindevahlausschusses ist besonders aufzuführen.

II. Abschrift oder Abdruck dieser Bekanntmachung ist den Verhandlungen über die Gemeindevahl beizufügen.

III. Wahlvorschläge

1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

§ 32

I. Der Wahlleiter gibt spätestens am 35. Tage vor der Wahl die Art und Anzahl der zu wählenden Personen (erster Bürgermeister, ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder) in der aus § 43 ersichtlichen Weise bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder bis zum 28. Tage vor dem Wahltag, 20 Uhr, auf. Dabei ist anzugeben, wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt, und darauf hinzuweisen, daß Mehrheitswahl stattfindet, wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird. Zu der Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder dürfen die vom Gemeinderat zu wählenden weiteren Bürgermeister nicht hinzugezählt werden.

II. Bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter darauf hinzuweisen, daß die Parteien bei Aufstellung der Vorschlagslisten nach demokratischen Grundsätzen (direkte und geheime Wahl der Kandidaten durch die wahlberechtigten Parteimitglieder) verfahren müssen.

§ 33

I. Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter einzureichen. Für die Wahl der ersten Bürgermeister sind keine Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind alsbald durch den Wahlleiter der örtlichen Militärregierung zur Überprüfung vorzulegen.

II. Der Wahlleiter hat den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge bei ihm auf diesen zu vermerken.

III. Bis zum 17. Tage vor dem Abstimmungstag, abends 8 Uhr, ist jede beliebige Änderung an den Wahlvorschlägen zulässig.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

§ 34

Jeder Wahlvorschlag darf in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 1mal, in größeren Gemeinden 1/2mal so viele Bewerber enthalten, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Bruchzahlen werden auf die nächste Zahl aufgerundet.

§ 35

I. Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

1. sein Kennwort durch Angabe der Parteizugehörigkeit der Bewerber oder durch ein sonstiges einzelnes Wort. Nicht zu beanstanden sind im letzteren Fall allgemein gebräuchliche Wortzusammenfassungen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Gruppen mit Untervorschlägen (§ 36 Ziff. 1) kann das Kennwort aus mehreren Worten bestehen;
2. die Angabe der sämtlichen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge nach Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung, mit der im Wahlvorschlage selbst oder in einer Anlage enthaltenen Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag und nur einmal enthalten sein. Die Reihenfolge ist erkennbar, wenn sie aus dem Inhalt des Wahlvorschlags ohne Zweifel festgestellt werden kann;
3. mindestens zehn Unterschriften, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zwanzig Unterschriften, und zwar auf dem Wahlvorschlag selbst. Die Unterschriften müssen spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag vorliegen. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 40, wirkungslos. Jeder Wähler kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bewerber einer Wahl dürfen nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag unterzeichnen.
4. Außer den Vorschlägen durch politische Parteien, die durch die Militärregierung bereits genehmigt sind, kann jede Gruppe von Bürgern sich für die Wahl organisieren und eine Liste von Kandidaten aufstellen, vorausgesetzt, daß die Gruppe den Erfordernissen, die für ordentliche politische Parteien aufgestellt sind, entspricht.

II. Jeder Wahlvorschlag soll weiter einen, wenn möglich, am Sitz des Wahlleiters wohnhaften Vertrauensmann bezeichnen. Ist kein solcher bezeichnet oder ist der Vertrauensmann verhindert, so gelten die Unterzeichner des Wahlvorschlags der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Soll ein Vertrauensmann später durch eine andere Person ersetzt werden, so ist hierzu die unterschriebene Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner nötig. Der Vertrauensmann ist befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Wahlvorschlags nötigen Verfügungen des Wahlleiters oder Wahlausschusses entgegenzunehmen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

III. Die Unterschriften können, müssen aber nicht vor der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die gemeindlichen Amtshandlungen aus diesem Anlaß sind gebührenfrei.

§ 36

I. Der Wahlvorschlag kann weiter eine Erklärung der Unterzeichner enthalten,

1. über die Ausscheidung der Bewerber zu „Untervorschlägen“ mit der im Art. 10 Ziff. 1 GdeO. angegebenen ausschließlichen Wirkung für die Bestimmung der Ersatzleute;
2. über die „Verbindung“ mehrerer Wahlvorschläge mit der Wirkung, daß diese den übrigen Wahl-

vorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag behandelt werden. Jeder Wahlvorschlag kann nur mit einem oder mehreren Wahlvorschlägen zu einer Gruppe von Wahlvorschlägen verbunden werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

II. Die Erklärungen müssen bis zur Beschlußfassung nach § 41 abgegeben sein.

3. Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 37

I. Über die Zahl und den Inhalt der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter allen Beteiligten jederzeit Aufschluß zu erteilen. Am sechzehnten Tage vor dem Wahltag hat der Wahlleiter durch Anschlag für die Gemeindegewahl am Gemeindebrett bekanntzugeben, wie viele Wahlvorschläge eingereicht worden sind und welches Kennwort sie tragen, und im Falle des Abs. II auf die Möglichkeit der Einreichung weiterer Wahlvorschläge hinzuweisen.

II. Wenn am vierzehnten Tage vor dem Wahltag, abends 8 Uhr, für eine Gemeindegewahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ist der Vertrauensmann sofort darauf hinzuweisen, daß die Bewerberzahl bis zur Beschlußfassung über den Wahlvorschlag (am neunten Tage vor der Wahl) bei der Gemeindegewahl auf das Doppelte (Art. 10 Ziff. 5 GO.) der Zahl der zu wählenden Vertreter vermehrt werden kann.

4. Mängelbeseitigung

§ 38

I. Der Wahlleiter prüft die bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge auch hinsichtlich der Wählbarkeit der Bewerber und des Stimmrechts der Unterzeichner auf Grund der Wählerliste und fordert die Vertrauensleute zur Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel auf.

II. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag, abends 8 Uhr, behoben sein; sonst ist der Wahlvorschlag ungültig, soweit der Mangel besteht.

III. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch Änderungen der Wahlvorschläge zulässig, jedoch nur soweit, als sie durch die Zurücknahme der Zustimmungserklärung oder den sonstigen Wegfall einzelner Bewerber veranlaßt sind. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nicht zulässig.

§ 39

I. Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten ist, muß auf Anforderung hin dem Wahlleiter erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

II. Dasselbe gilt, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat.

III. Es ist zulässig, daß ein Wahlberechtigter, der als Bürgermeisterbewerber in Betracht kommt, in den Wahlvorschlag für die Gemeinderatsmitglieder aufgenommen wird.

IV. Bewerber, deren Erklärung nach § 35 Ziff. 2 fehlt, hat der Wahlleiter zur Erklärung aufzufordern. Wird diese nicht rechtzeitig beigebracht, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

§ 40

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen ist nur bis zum siebzehnten Tage vor dem Wahltag, abends 8 Uhr, zulässig. Sie erfordert die unterschriebene Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags.

5. Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**§ 41**

I. Am neunten Tage vor dem Wahltag entscheidet der Wahlausschuß endgültig, unter Ausschluß jeder Beschwerde im Wahlvorbereitungsverfahren, über die Zulassung, die Gültigkeit und die Reihenfolge der bei dem Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge und sonstigen Erklärungen (§ 36 Ziff. 1 und 2). Der Wahlausschuß hat zur Beschlussfassung zusammenzutreten, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt.

II. Die Entscheidungen sind dem Vertrauensmanne des Wahlvorschlags, bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe, mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

§ 42

I. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den allgemeinen Anforderungen nicht genügen, sind bei der Entscheidung nach § 41 zurückzuweisen.

II. Wenn die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, werden deren Namen auf dem Wahlvorschlag gestrichen, ebenso die Namen der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber.

III. Vollständig ungültig sind also Wahlvorschläge,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind (§ 32 Abs. I),
2. die kein Kennwort in der vorgeschriebenen Form enthalten (§ 35 Abs. I Ziff. 1),
3. die nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind (§ 35 Abs. I Ziff. 3).

IV. Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge,

1. soweit darin nichtwählbare Bewerber bezeichnet sind,
2. soweit die Bewerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. soweit darin mehr Bewerber bezeichnet sind, als zulässig ist, wobei die über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber in ihrer Reihenfolge zu streichen sind,
4. soweit nicht die vorgeschriebene Erklärung der Bewerber vorliegt,

hinsichtlich der Bewerber, bei denen diese Mängel vorliegen.

6. Bekanntgabe der Wahlvorschläge**§ 43**

I. Unmittelbar nach der Entscheidung über die Wahlvorschläge hat der Wahlleiter die sämtlichen von dem Wahlausschuß als gültig erklärten Wahlvorschläge in der von ihm beschlossenen Zusammensetzung in der Reihenfolge des Einlaufs mit den Angaben im § 35 Ziff. 1 und 2 und § 36 Ziff. 1 und 2 bekanntzugeben, und zwar in ortsüblicher Weise. Dabei ist die Bedeutung der Wahlvorschläge kurz zu erläutern.

II. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 kann mit der Bekanntmachung § 31 verbunden werden.

IV. Sonderbestimmungen über die Vorbereitung der Mehrheitswahl**§ 44**

I. Liegt für eine Wahl kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 43 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt, daß die zu besetzenden Stellen vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. II Buchst. c den wählbaren ein-

zelnen Bewerbern nach der Zahl der Stimmen zufallen, die jeder einzelne von ihnen erhalten kann, und daß die gleiche Reihenfolge für die Ersatzleute gilt.

II. Dabei ist ferner bekanntzugeben,

- a) daß jeder Stimmzettel doppel so viele Namen enthalten darf, als Vertreter zu wählen sind,
- b) daß jeder Bewerber auf jedem Stimmzettel nur eine Stimme erhalten kann,
- c) wenn ein einziger gültiger Wahlvorschlag mit der doppelten Zahl der zu wählenden Vertreter vorliegt, daß an Stelle der Reihenfolge nach den Stimmzahlen der Bewerber die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend ist, wenn mehr als die Hälfte der Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden ist.

V. Abstimmungshandlung**1. Abstimmungsdauer****§ 45**

Die Abstimmung dauert, wenn sie nicht abgekürzt worden ist (§ 30), von vormittags 9 Uhr bis 6 Uhr nachmittags. Sie kann schon vorher geschlossen werden, wenn sämtliche in der Wählerliste eingetragenen Personen ihre Stimmen abgegeben haben.

2. Öffentlichkeit der Abstimmung**§ 46**

I. Während der ganzen Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist den Vertretern der Partei, die Kandidaten aufgestellt hat, die Anwesenheit im Abstimmungsraum gestattet, soweit sie ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Aufgabe des Wahlvorstehers ist die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsgemäße Abwicklung des Abstimmungsgeschäftes stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Wenn in einem Abstimmungsraum mehrere Wahlvorstände tätig sind (§ 24 Abs. II), entscheidet das Lebensalter des Wahlvorstehers über die Zuständigkeit.

II. Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden. Im Abstimmungsraum dürfen weder Wahlplakate angebracht noch Flugblätter verteilt werden. Niemand ist es erlaubt, die Wähler in einem Umkreis von 50 m von dem Gebäude, in dem die Wahl stattfindet, durch Wort oder Schrift zu beeinflussen.

III. Beim Abstimmungsschluß ist der Abstimmungsraum vorübergehend solange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum anwesenden Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

3. Eröffnung der Abstimmungshandlung**§ 47**

Vor Beginn der Abstimmung hat der Wahlvorsteher die Wählerliste oder Wahlkartei nach dem Verzeichnis der etwa fachträglich noch ausgestellten Wahlscheine in der im § 13 Abs. II vorgeschriebenen Weise zu berichtigen,

§ 48

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand durch die in Aussicht genommenen Personen (§§ 22, 23) bildet und durch Handschlag verpflichtet.

Fehlende Personen werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

§ 49

I. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

II. An diesem Tisch muß die Wahlurne sich befinden (§ 25). Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

III. Soweit mit amtlichen Stimmzetteln gewählt wird, sind solche in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Wo nicht mit amtlichen Stimmzetteln gewählt wird, ist die Auflegung von gedruckten, sonstwie vervielfältigten oder geschriebenen Stimmzetteln im Abstimmungsraum verboten; doch ist in diesem Fall eine entsprechende Anzahl leerer Stimmzettel in der vorgeschriebenen Größe (§§ 29 Abs. III, 30 Abs. II) bereitzuhalten.

IV. Zu jedem Abstimmungsraum ist bei der Gemeindewahl ein Abdruck der Gemeindeordnung, ferner ein Abdruck der Wahlordnung aufzulegen und eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 31, sowie der Bekanntmachung nach § 43 oder § 44 vor und in dem Abstimmungsraum anzuschlagen.

4 Stimmabgabe

§ 50

I. Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe und läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

II. Soweit sonst Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich der Stimmabgabe zu treffen sind, trifft sie der Wahlvorstand.

§ 51

Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Stimmberechtigten dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen verhindert sind, unter Beihilfe einer von ihnen bestimmten Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

§ 52

I. Der Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes, wenn die Wahl mit amtlichen Stimmzetteln erfolgt, von einer durch die Gemeindebehörde zu bestellenden Person einen Stimmzettel oder, wenn nicht mit solchen gewählt wird, auf Verlangen einen leeren Stimmzettel. Er begibt sich damit, oder, wenn nicht mit amtlichen Stimmzetteln gewählt wird, mit dem mitgebrachten nichtamtlichen Stimmzettel in die Abstimmungsschutzvorrichtung (§ 26) und kennzeichnet hier seine Abstimmung auf dem Stimmzettel. Auch wenn die Wahl nicht mit amtlichen Stimmzetteln erfolgt, hat er sich in die Schutzvorrichtung zu begeben. Hier darf er nur so lange verweilen, als für ihn unbedingt erforderlich ist.

II. Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Beihilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

III. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

IV. Der Wähler hat seinen Stimmzettel zweimal zusammenzufalten, so daß dessen Inhalt verdeckt ist.

V. Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Erfordern hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufzusuchen. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Stimmzettel für die Wahlen oder Abstimmungen, für die der

Wähler stimmberechtigt ist, entgegen, prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit des Stimmzettels, ohne ihn zu öffnen, und legt ihn dann, nachdem in der Wählerliste der Abstimmvermerk (§ 54) gemacht worden ist, in die Wahlurne.

VI. Nichtvorschriftsmäßige oder mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel sind zurückzuweisen, ebenso bei vorgeschriebener Verwendung amtlicher Stimmzettel solche Stimmzettel, die als nichtamtliche erkenntlich sind.

VII. Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche regelmäßige Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichen in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung erkennbar zu machen.

VIII. Glaubt der Wahlvorsteher das Wahlrecht einer in der Wählerliste eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes hierwegen Bedenken erhoben, so hat der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

§ 53

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines oder des Stimmrechtes des Inhabers eines Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung der Person Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Niederschrift kurz zu schildern. Wenn die Zulassung des Wählers nicht durch Beschluß des Wahlvorstandes beanstandet wird, ist sein Stimmzettel vom Wahlvorsteher oder seinem Vertreter entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen.

§ 54

Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste in der für die betreffende Abstimmung vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

§ 55

Wähler, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind und auch keinen Wahlschein aufzuweisen haben, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden.

5. Inhalt der Stimmzettel

§ 56

I. Für die Bürgermeisterwahl müssen die Stimmzettel die Bezeichnung des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise enthalten.

II. Die Wahl des ersten Bürgermeisters ist auf dem gleichen Stimmzettel wie die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder vorzunehmen. Der Stimmzettel ist hierzu durch einen Querstrich in zwei Teile zu teilen, wovon der obere Teil zur Wahl des ersten Bürgermeisters, der untere Teil zur Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder dient. Es ist zulässig, daß die gleiche Person sowohl als Bürgermeister wie auch (für den Fall, daß sie als solcher nicht die erforderliche Mehrheit erhält) als Gemeinderatsmitglied gewählt wird.

§ 57

I. Für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder muß der Stimmzettel die Abstimmung gleichfalls in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersehen lassen.

II. In den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sind die Wähler bei Verhältniswahl an die Wahlvorschläge gebunden. Wenn der amtliche Stimmzettel eingeführt ist, haben sie ihre Abstimmung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Auch wenn der amtliche Stimmzettel nicht eingeführt ist, muß der Stimmzettel das Kennwort des gewählten Wahlvorschlages und soll außerdem die Namen der drei ersten Bewerber des gleichen Wahlvorschlages enthalten.

III. In Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern können die Wähler bei Verhältniswahl nur Bewerbern, die in einem amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag enthalten sind, und nur Bewerbern aus einem einzigen Wahlvorschlag ihre Stimme geben. Die Stimmzettel müssen das Kennwort des Wahlvorschlages und dürfen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 1½mal, in Gemeinden mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern 1½mal so viele Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind. Bruchteile werden dabei auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die Stimmzettel können weniger Namen enthalten, als Bewerber zulässig sind. Die Streichung der Namen einzelner Bewerber ist zulässig.

IV. Bei Mehrheitswahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (wenn kein gültiger Wahlvorschlag oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt) können die Stimmzettel überall doppelt so viele Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind. Die Wähler sind dabei an die vorgeschlagenen Bewerber nicht gebunden, können aber jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

6. Schluß der Abstimmung.

§ 58

I. Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, gibt der Wahlvorsteher den Schluß der Stimmabgabe bekannt. Von da an dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum befunden haben. Andere Stimmberechtigte dürfen von da an nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Abstimmungsraum ist solange abzusperrn, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben.

II. Hierauf ist sofort die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

III. Die Stimmabgabe kann nur dann durch den Wahlvorsteher auf Grund Beschlußfassung durch den Wahlvorstand schon vor Ablauf der Wahlzeit geschlossen werden, wenn sämtliche in der Wählerliste eingetragenen Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

7. Besonderheiten für Abstimmungen in Kranken- und Pflegeanstalten.

§ 59

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet worden, so wird die Abstimmung hier nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalten ersucht die Anstaltsleitungen um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in der Anstalt untergebrachten Stimmberechtigten, welche für die Stimmabgabe in der Anstalt in Betracht kommen, stellt Wahlscheine für sie aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur Zustellung an die Stimmberechtigten.
2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher trägt für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes in der Anstalt rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen in dem Stimmbezirke nicht stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen, zu einem solchen Stimmbezirke gehörigen Anstalten

verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Abstimmungsraum, wohin die stimmberechtigten Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Der Raum muß so gelegen sein, daß eine Abstimmungsschutzvorrichtung geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Stimmabgabe in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeiten. Sie sind so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Stimmberechtigten ihre Stimmen abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Stimmberechtigten in den beteiligten Anstalten spätestens am Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben.
5. Das Ergebnis wird in dem Abstimmungsraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen aus dem Stimmbezirk abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung der Ergebnisse durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

VI. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

1. Im allgemeinen

§ 60

I. Die Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Zählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse durch die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Gewählten erfolgt öffentlich (§ 46). Sämtliche Handlungen sind durch den Wahlvorstand im ganzen ohne Unterteilung in verschiedene Abteilungen vorzunehmen.

II. Nach Schluß der Wahl sind zunächst alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen uneröffnet gezählt. Wenn mehrere Abstimmungen miteinander verbunden sind, sind die für die verschiedenen Abstimmungen geltenden Stimmzettel dabei nach ihren äußeren Merkmalen uneröffnet auszuscheiden. Die Feststellung der Zahlen ist für die verschiedenen Wahlen gesondert vorzunehmen.

III. Zuerst wird die Zahl der Abstimmvermerke in der Wählerliste für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der abgegebenen Wahlscheine die Zahl der Personen, die für jede einzelne Abstimmung auf Wahlschein gewählt haben. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und der Abstimmvermerke und der Wahlscheine andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

IV. Die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse soll, wenn irgend möglich, im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschuß zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist zu verkünden.

§ 61

Die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse geht verschieden vor sich, je nachdem die Gemeinde nur einen oder mehrere Stimmbezirke umfaßt. Außer den Bestimmungen in §§ 62—69 gelten im ersten Falle die Bestimmungen in §§ 70—81, im letzteren Falle außerdem auch noch die Bestimmungen in §§ 82 und 83.

§ 62

I. Ein Beisitzer öffnet einzeln die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher oder seinem Vertreter. Dieser verliest hierauf zuerst die Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und sodann die Stimmen für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und übergibt die Stimmzettel sodann einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. Es ist unzulässig, an den Stimmzetteln dabei irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

II. Für die Wahl der ersten Bürgermeister und der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ist je eine gesonderte Zähl- und Gegenliste von dem Schriftführer und einem Beisitzer zu führen. In diesen ist der Inhalt jedes einzelnen gültigen Stimmzettels sofort bei der Verlesung vorzumerken. Die beiden Listen sind von den Listenführern und dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

§ 63

I. Vollständig ungültig, d. h. in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern sowohl für die Wahl des ersten Bürgermeisters als auch für die der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, in größeren Gemeinden für die letztere Wahl, sind Stimmzettel,

1. die nicht die vorgeschriebene Größe oder Farbe haben,
2. die mit einem Zeichen versehen sind, das sie zu kennzeichnen geeignet ist (§ 52 Abs. VII),
3. die auch oder ausschließlich auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind,
4. die außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Gewählten noch Zusätze enthalten, es sei denn, daß es sich nur um die Kennzeichnung der Wahl (z. B. Gemeindevahl, Wahl des 1. Bürgermeisters usw.) handelt,
5. denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.

II. Die Anbringung eines Kreuzes oder von Zeichen oder die Beifügung einer besonderen Kennzeichnung der Personen, die zum Bürgermeister oder zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt werden sollen, macht für sich allein einen Stimmzettel nicht ungültig. Die Beifügung einer Unterscheidung für die zu Ersatzleuten Gewählten ist wirkungslos.

§ 64

Die Stimmabgabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters ist ungültig auf Stimmzetteln,

1. die für diese Wahl keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
2. die hierfür mehr als einen Namen enthalten,
3. aus denen der hierfür Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. in denen hierfür eine nicht wählbare Person gewählt ist,

5. die insoweit (von der Beifügung eines Kennworts abgesehen) einen Zusatz oder eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 65

Die Stimmabgabe für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder im ganzen ist ungültig auf Stimmzetteln,

1. die bei Verhältniswahl, wenn amtliche Stimmzettel vorgeschrieben sind, als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
2. in denen bei Verhältniswahl hierfür nicht das Kennwort eines amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlages enthalten oder gekennzeichnet ist,
3. die bei Verhältniswahl nicht deutlich ersehen lassen, für welchen Wahlvorschlag der Stimmzettel gelten soll,
4. die bei Verhältniswahl außer dem Kennwort eines Wahlvorschlages Namen von Gewählten enthalten, die in einem anderen oder in keinem Wahlvorschlag enthalten sind,
5. die bei Verhältniswahl in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl nicht mindestens einen lesbaren Namen einer wählbaren Person enthalten,
6. die mehr Bewerber enthalten, als zu wählen sind, ohne daß eine erkennbare Reihenfolge besteht,
7. die für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder einen Zusatz (von der Beifügung eines Kennworts auch bei Mehrheitswahl abgesehen), eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 66

Die Stimmabgabe für einzelne ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder ist ungültig,

1. soweit die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
2. soweit eine nichtwählbare Person gewählt ist,
3. soweit mehr als die zulässige Zahl von Bewerbern gewählt ist, hinsichtlich der überschüssigen Bewerber, und zwar nach ihrer Reihenfolge auf dem Stimmzettel,
4. soweit bei Verhältniswahl ein Bewerber öfter als dreimal auf einem Stimmzettel aufgeführt ist,
5. soweit bei Mehrheitswahl ein Bewerber öfter als einmal auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den gleichen Bewerber.

§ 67

Erfolgt die Stimmabgabe für den ersten Bürgermeister oder die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder nicht an der richtigen Stelle des Stimmzettels (§ 56 Abs. II), so wird die Stimmabgabe hierdurch nur dann und soweit ungültig, als der Wille des Wählers infolgedessen nicht mit Bestimmtheit zu ermittelbar ist.

§ 68

Übergibt ein Wähler mehrere gleichlautende Stimmzettel für die gleiche Wahl, so gelten sie als eine Stimme. Haben mehrere von einem Wähler für die gleiche Wahl übergebene Stimmzettel voneinander abweichenden Inhalt, so sind sie sämtlich ungültig. Nicht gekennzeichnete oder vollständig durchstrichene Stimmzettel bleiben dabei außer Betracht.

§ 69

I. Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Anstände beschließt der Wahlvorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift vorzumerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

II. Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen und den Wahlverhandlungen als Beilagen beizufügen.

2. In Gemeinden mit einem Stimmbezirk

I. Soweit mit der Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern) die Wahl des ersten Bürgermeisters verbunden ist, ermittelt der Gemeindevwahlausschuß auf Grund der Zählung der Stimmzettel zunächst für diese Wahl, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind, und sodann, ob der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bejahendenfalls wird die Person des zum ersten Bürgermeister Gewählten festgestellt; andernfalls erfolgt die Wahl durch den Gemeinderat.

II. Die Zahlen sind in der Zähl- und Gegenliste einzutragen.

§ 71

I. Hierauf ermittelt der Gemeindevwahlausschuß das Ergebnis der Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, indem er bei Verhältniswahl feststellt,

1. wie viele gültige Stimmzettel für jeden einzelnen der amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge, ferner für die verbundenen Wahlvorschläge und schließlich insgesamt für alle Wahlvorschläge abgegeben worden sind;
2. in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern ferner wie viele gültige Stimmzettel für jeden Wahlvorschlag unverändert abgegeben worden sind. Als unverändert gelten die für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmzettel dann, wenn sie die sämtlichen in dem Wahlvorschlag enthaltenen Namen, einerlei wie oft, enthalten, wenn also kein in den Wahlvorschlag enthaltener Name vollständig darin gestrichen ist und kein in dem Wahlvorschlag nicht enthaltener Name in dem Stimmzettel erscheint;
3. in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern endlich für die Wahlvorschläge, bei denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden sind, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber dieser amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

II. Die nach Abs. I festzustellenden Zahlen sind in der Zähl- und Gegenliste vorzutragen.

§ 72

I. Wenn die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder als Mehrheitswahl stattfindet, aber ein gültiger Wahlvorschlag mit der höchstzulässigen Bewerberzahl (der doppelten Zahl der zu wählenden Vertreter) vorliegt, ist zunächst festzustellen, wie viele gültige Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden sind (§ 71 Abs. I Ziff. 2). Wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden sind, sind weitere Feststellungen nicht mehr erforderlich.

II. Wenn nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden sind, ist festzustellen, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind.

§ 73

I. Wenn die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder als Mehrheitswahl stattfindet, ohne

daß ein gültiger Wahlvorschlag (§ 72 Abs. I) mit der höchstzulässigen Bewerberzahl vorliegt, wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben wurden.

II. Die Zahlen sind in der Zähl- und Gegenliste vorzumerken.

b) Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

§ 74

I. Wenn die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder als Verhältniswahl stattfindet, verteilt der Gemeindevwahlausschuß die zu besetzenden Sitze auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge in der Weise, daß die Stimmzettelzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Verbindungen vorliegen, für die verbundenen Wahlvorschläge nach § 71 festgestellt worden sind, nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. solange geteilt werden, bis so viele Höchstleistungszahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.

II. Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufzuweisen hat. Die Teilung muß so lange fortgesetzt werden, daß nach Verteilung aller Sitze bei jedem Wahlvorschlag noch eine nicht berücksichtigte Teilungszahl übrig bleibt, damit feststeht, daß kein Wahlvorschlag eine höhere Teilungszahl aufzuweisen hat, als bei Vergebung des letzten Sitzes berücksichtigt worden ist.

III. Bei vollständig gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf den letzten Sitz, d. h. wenn auch die Berechnung von Bruchzahlen nicht zur Entscheidung führt, ist festzustellen, welcher Bewerber in jedem der in Betracht kommenden Wahlvorschläge auf den Sitz Anspruch hätte, wenn dieser seinem Wahlvorschlag zufallen würde. Der Sitz wird dann dem Wahlvorschlag zugewiesen, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufzuweisen hat. Erst wenn auch die Stimmenzahl dieser Bewerber gleich ist, entscheidet das Los über den Anfall des Sitzes an einen der Wahlvorschläge.

IV. Eine etwa erforderliche Losung ist Bestandteil des Feststellungsverfahrens. Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Lose her, in Abwesenheit der Person, die das Los zu ziehen hat. Beide Personen bestimmt der Wahlausschuß aus seinen Mitgliedern.

§ 75

I. Wahlvorschläge, die nach § 36 Ziff. 2 als verbunden erklärt worden sind, werden bei der Verteilung der Sitze nach § 74 im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen zunächst als ein Wahlvorschlag behandelt. Den zu Gruppen verbundenen Wahlvorschlägen wird daher die der Gesamtstimmzettelzahl der Gruppe entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

II. Diese Sitze werden sodann auf die einzelnen an der Verbindung beteiligten Wahlvorschläge nach § 74 weiter verteilt.

c) Verteilung der den Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze auf ihre Bewerber

§ 76

I. Im Anschluß an die Feststellungen nach §§ 74 und 75 verteilt der Gemeindevwahlausschuß die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze auf die darin zusammengefaßten Bewerber in folgender Weise:

1. bei Wahlvorschlägen, für die mehr als die Hälfte der ihnen zugefallenen gültigen Stimmzettel unverändert abgegeben worden sind (§ 71 Abs. I Ziff. 2), ist die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag maßgebend;
2. bei Wahlvorschlägen, bei denen nicht mehr als die Hälfte der ihnen zugefallenen gültigen Stimmzettel unverändert abgegeben worden sind (§ 71

Abs. I Ziff. 3), sind die Bewerber nach der Größe der ihnen zugefallenen Stimmenzahl zu ordnen. Die auf den Wahlvorschlag treffenden Sitze werden dann den Bewerbern in dieser Reihenfolge zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag über den Anfall des Sitzes.

II. Sind einem Wahlvorschlag mehr Sitze zugefallen, als er Bewerber enthält, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

d) Verteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

§ 77

I. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 74 Abs. IV ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

II. Wenn bei Mehrheitswahl ein gültiger Wahlvorschlag mit der höchstzulässigen Bewerberzahl (der doppelten Zahl der zu wählenden Vertreter zugelassen war, und wenn mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmzettel für diesen unveränderten Wahlvorschlag abgegeben ist, ist die Reihenfolge der Bewerber in diesem maßgebend; sonst ist auch in diesem Falle die Höhe der Stimmenzahlen der einzelnen Bewerber maßgebend.

e) Bestimmung der Ersatzleute

§ 78

I. Bei Verhältniswahl gelten die nicht gewählten Bewerber in der nach § 76 festgestellten Reihenfolge als Ersatzleute für die aus dem gleichen Wahlvorschlag oder Untervorschlag gewählten Bewerber. Sie treten in den Gemeinderat ein, wenn ein Gewählter abgelehnt hat oder aus dem Amt scheidet.

II. Wenn bei einem Wahlvorschlag eine Ausscheidung der Bewerber in Untervorschläge nach § 36 Ziff. 1 vorliegt, rücken für einen ablehnenden oder ausscheidenden Bewerber nur die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der nach § 76 festgestellten Reihenfolge ein.

III. Bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge des § 77 die Ersatzleute der gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder.

f) Verkündung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

§ 79

I. Nach Abschluß der Feststellungen durch den Gemeindevahlausschuß verkündet der Gemeindevahlleiter

1. in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern, wenn eine Bürgermeisterwahl stattgefunden hat, die Zahl der hierfür insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und wenn ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Person des zum ersten Bürgermeister Gewählten, andernfalls, daß kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und daher der Gemeinderat die erforderliche Wahl vorzunehmen hat;

2. in sämtlichen Gemeinden für die Wahlen der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

a) bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen und verbundenen Wahlvorschläge gefallenen und insgesamt abgegebenen Stimmzettel, ferner die Art, in der die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute sich bestimmt (nach der Reihenfolge in Wahlvorschlag oder nach den Stimmenzahlen, § 76), sodann die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute, ferner auch die Zahl der gültigen Stimmen der einzelnen Bewerber, soweit diese maßgebend ist;

b) bei Mehrheitswahl die Art, wie sich die Verteilung der Sitze bestimmt (§ 77), die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und Ersatzleute, soweit nicht die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend ist, mit ihren gültigen Stimmenzahlen.

II. Hierauf schließt der Gemeindevahlleiter die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie mit dem Gemeindevahlausschuß unterzeichnet.

§ 80

I. Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind schließlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und ferner während 14 Tagen an der Gemeindeafel anzuschlagen, sobald die sämtlichen Erklärungen über die Annahme der Wahlen vorliegen.

II. Das Wahlergebnis ist sofort der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sobald es vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Staatsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

§ 81

Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu versiegeln und mit den Wählerlisten und den Wahlscheinen in der Gemeinderegistratur zu hinterlegen. Sie sind daselbst mit den übrigen Wahlverhandlungen nach deren Rücklauf bis zum Ablaufe der Wahlzeit zu verwahren.

3. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken

a) Behandlung durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken

§ 82

I. In Gemeinden, die mehrere Stimmbezirke umfassen, ermitteln die Wahlvorsteher mit den Wahlvorständen entsprechend den §§ 70—73

1. für die Bürgermeisterwahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber sowie insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen;

2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

a) bei Verhältniswahl die Zahl der für jeden einzelnen der amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge überhaupt abgegebenen gültigen Stimmzettel, in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern auch der unverändert abgegebenen gültigen Stimmzettel, ferner in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern die Zahl der gültigen Stimmen, die für jeden einzelnen Bewerber der amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge abgegeben worden sind,

b) bei Mehrheitswahl, wenn ein gültiger Wahlvorschlag mit der höchst zulässigen Bewerberzahl (§ 77 Abs. II) vorliegt, die Zahl der für diesen Wahlvorschlag unverändert abgegebenen gültigen Stimmzettel und ferner die Zahl der für die einzelnen Bewerber und insgesamt im Stimmbezirk abgegebenen gültigen Stimmen.

II. Nach Abschluß der Verhandlung verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen, schließt die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie mit dem Wahlvorstand unterzeichnet, und übersendet sie mit den Beilagen (der Wählerliste, den abgegebenen Wahlscheinen, der Zähl- und Gegenliste, den mit fortlaufenden Ziffern zu versehenen, beschlußmäßig als gültig oder ungültig erklärten Stimmzetteln an den Gemeindevahlleiter. Die nicht beschlußmäßig behandelten, gültigen Stimmzettel sind in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und beizulegen.

III. Von der Feststellung der Zahlen der den einzelnen Bewerbern eines Wahlvorschlages zugefallenen Stimmen kann in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern bei Verhältniswahl nur dann abgesehen werden, wenn durch Anfrage bei dem Gemeindevahlleiter

wahlleiter festgestellt werden kann, daß in allen Stimmbezirken insgesamt mehr als die Hälfte der einem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden sind.

b) Behandlung durch den Gemeindevahl- wahlausschuß

§ 83

I. Der Gemeindevahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlvorstände die Ergebnisermittlung der Stimmbezirke der Gemeinde möglichst bald fertigstellen. Er beruft den Gemeindevahlwahlausschuß sobald als irgend möglich zu einer Sitzung zusammen und stellt mit ihm die Stimmzahlen für die sämtlichen Stimmbezirke der Gemeinden zusammen, und zwar

1. in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern zunächst für die Bürgermeisterwahl in der aus §§ 70 und 82 Abs. I Ziff. 1 ersichtlichen Weise. Das Ergebnis verkündet er in der in § 79 Abs. I Ziff. 1 vorgeschriebenen Weise;
2. in allen Gemeinden für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder bei Verhältniswahl in der aus §§ 71 und 82 Abs. I Ziff. 2 ersichtlichen Weise. Ergibt sich in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern, daß bei einem Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der ihm zugefallenen gültigen Stimmzettel unverändert abgegeben worden ist, so sind weitere Zählungen für die Bewerber dieses Wahlvorschlags nicht erforderlich. Sonst muß auch festgestellt werden, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber der Wahlvorschläge in allen Stimmbezirken der Gemeinde abgegeben worden sind.

II. Bei der Zusammenstellung nach Abs. I ist der Gemeindevahlwahlausschuß an die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit der Stimmen gebunden.

III. Hierauf folgt bei Verhältniswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 74. Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden auf die einzelnen darin enthaltenen Bewerber gemäß § 76 verteilt und die Ersatzleute gemäß § 78 festgestellt. In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ist stets die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag maßgebend.

IV. Bei Verbindung mehrerer Wahlvorschläge wird nach § 75 verfahren.

V. Bei Mehrheitswahl sind für die Verteilung der Sitze unter die Bewerber § 77 und für die Feststellung der Ersatzleute § 78 Abs. III entsprechend anzuwenden.

VI. Für die Verkündung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse gilt § 79.

VII. Die Wahlergebnisse und Wahlverhandlungen sind nach §§ 80 und 81 zu behandeln.

VII. Erklärungen über die Annahme der Wahl

§ 84

I. Der Gemeindevahlleiter hat die Bewerber, die in den von ihm geleiteten Wahlen gewählt worden sind (nicht die Ersatzleute), sofort persönlich oder schriftlich von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl alsbald zu erklären. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 15 Ziff. 1—4 GO. angegebenen Gründen zulässig ist, daß die Ablehnung binnen einer Woche nach der Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl unter Angabe des Grundes bei dem Gemeindevahlleiter zu erklären ist und daß die Unterlassung einer Erklärung überhaupt oder der Angabe eines Grundes in der gesetzten Frist als Annahme gilt. Die Ablehnungserklärung kann widerrufen werden, solange der Gemeindevahlwahlausschuß hierüber noch nicht beschlossen hat.

II. Wenn ein Bewerber die Annahme eines Amtes ablehnt, hat der Gemeindevahlleiter den Gemeindevahl-

wahlwahlausschuß zur Entscheidung über den Ablehnungsgrund alsbald zu berufen. Die Entscheidung ist dem Gewählten und der Gemeindebehörde schriftlich gegen Nachweis zu eröffnen. Hiergegen ist binnen einer Woche Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet hierüber endgültig.

III. Wenn in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern nahe Verwandte im Sinne des Art. 16 GO. gewählt worden sind, so entscheidet der Gemeindevahlwahlausschuß auf Antrag des Gemeindevahlleiters vor der Verkündung des Wahlergebnisses über die Zulässigkeit der Wahl nach Maßgabe dieser Bestimmung. Die getroffene Entscheidung ist den Beteiligten gegen Nachweis, den Vertrauensmännern der beteiligten Wahlvorschläge und der Gemeindebehörde zu eröffnen. Die Person des Ersatzmannes ist festzustellen, nötigenfalls eine Ergänzungswahl zu veranlassen, sobald die Entscheidung nach Art. 16 rechtskräftig geworden ist.

§ 85

I. Wenn ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein im Verhältniswahlverfahren gewählter ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister die Wahl ablehnt und der Gemeindevahlwahlausschuß die Ablehnung für begründet erachtet, hat der Gemeindevahlleiter den Ersatzmann, der für den Ablehnenden in den Gemeinderat einzutreten hat, alsbald in der aus § 84 Abs. I ersichtlichen Form hiervon zu verständigen. Die Person des Ersatzmannes, der in den Gemeinderat einzutreten hat, ergibt sich aus der vom Gemeindevahlwahlausschuß festgestellten Reihenfolge.

II. Wenn kein Ersatzmann für die betreffende Stelle mehr vorhanden ist, oder wenn ein Mitglied des Gemeinderates ablehnt, für dessen Stelle keine Ersatzleute gewählt sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeinderat oder die Staatsaufsichtsbehörde es für erforderlich erklärt. Den Tag bestimmt die Staatsaufsichtsbehörde. Der Gewählte tritt nur für die Zeit ein, für die die zu ersetzende Person noch gewählt war.

III. Bei Erledigung während der Wahldauer erfolgt die Einberufung der Ersatzleute durch den ersten Bürgermeister.

VIII. Neuwahlen, Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Ergänzungswahlen

§ 86

I. Wenn im Wahlprüfungsverfahren die Nichtigkeit einer Gemeindevahl im ganzen ausgesprochen worden ist, hat die Staatsaufsichtsbehörde eine Neuwahl anzuordnen. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen soweit zu erneuern, als dies nach dem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Bescheid erforderlich ist. Wenn die Neuanlage der Wählerliste angeordnet worden ist, kann sie statt der vollständigen Neuanlage auch nach dem Stande der Wahlberechtigten zur Zeit der Neuwahl berichtigt und neu ordnungsgemäß ausgelegt werden. Wenn die Wahlvorschläge zu erneuern sind, ist der Übergang von der Mehrheitswahl zur Verhältniswahl und von der Verhältniswahl zur Mehrheitswahl zulässig. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen.

II. Wenn im Wahlprüfungsverfahren die Ungültigkeit einer Wahl im ganzen ausgesprochen worden ist, hat die Staatsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen. Hinsichtlich der Wahlvorbereitungen und des Verfahrens gilt Abs. I.

III. Wenn im Wahlprüfungsverfahren die Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Wahl einer einzelnen Person ausgesprochen worden ist und die Richtigstellung des Ergebnisses infolge Fehlens von Ersatzleuten nicht möglich ist, aber die Ergänzung des Gemeinderats für erforderlich erklärt wird, hat die Staatsaufsichtsbehörde eine Nachwahl in dem erforderlichen Umfange zur Besetzung der nicht be-

setzen Stellen anzuordnen. Wegen der Wahlvorbereitungen und des Verfahrens gilt Abs. I.

IV. Wenn im Wahlprüfungsverfahren nur das Wahlergebnis in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt worden ist, kann die Staatsaufsichtsbehörde die Anordnung der Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken (Wiederholungswahl). Die Wahl ist dann auf Grund der alten Wählerlisten und Wahlvorschläge vorzunehmen. Die Einteilung der Stimmbezirke darf nicht verändert werden. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden bei der Wiederholungswahl zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Wahlschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Wahl wiederholt wird. Für die Wiederholung der Wahl erhalten einen Wahlschein Personen, bei denen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, wenn sie von dem Wahlschein außerhalb ihres Stimmbezirktes Gebrauch machen können.

IX. Wahl der Bürgermeister durch den Gemeinderat

§ 87

I. In Gemeinden bis zu 3000 Personen, in denen die Wahl des ersten Bürgermeisters durch sämtliche Wahlberechtigte nicht zu einem endgültigen Ergebnis geführt hat, ferner in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, in denen nicht der erste Bürgermeister auf Grund berufsmäßiger Anstellung noch weiterhin im Amt zu bleiben hat, hat der Gemeindevorstand alsbald nach den allgemeinen Gemeindevahlen die stimmungsberechtigten Mitglieder des Gemeinderats (die neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder) und etwa noch weiterhin im Amt befindliche berufsmäßige weitere Bürgermeister gegen Nachweis zu einer Sitzung zu berufen unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, daß darin zu der angegebenen Zeit die Wahl des ersten Bürgermeisters erfolgen solle.

II. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern sind hierbei nur die drei Bewerber wählbar, die bei der Wahl durch alle Wahlberechtigten die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Erklärungen der Beteiligten über die etwaige Annahme oder Nichtannahme der Wahl bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in diese engere Wahl zu bringen ist. Die Losung ist Bestandteil des Wahlverfahrens. Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Lose in Abwesenheit der Person her, die das Los zieht. Auch diese Person wird vom Wahlausschuß aus den stimmungsberechtigten Mitgliedern des Gemeinderats bestimmt.

III. Die Wahl erfolgt dabei überall, mag es sich um einen ehrenamtlichen oder berufsmäßigen ersten Bürgermeister handeln, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen, die für die Wahl des ersten Bürgermeisters durch alle Wahlberechtigten gelten. Der Wahlausschuß besteht aus dem Gemeindevorstand und zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die der Gemeindevorstand bestimmt. Der Wahlausschuß setzt die Wahldauer und die Zeit der Stimmabgabe fest. Die Stimmabgabe erfolgt durch verdeckt abzugebende Stimmzettel in der Größe 9:12 cm. Der Gemeindevorstand hat auch im Wahlausschuß nur dann Stimmrecht, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Sonst hat er nur Stichentscheid bei Stimmgleichheit im Wahlausschuß. Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei der Ergebnisfeststellung ist eine Zähl- und Gegenliste zu führen.

IV. Erhält bei dieser Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die bei der Wahl durch den Gemeinderat die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl zu bringen ist. Für die Form dieses Wahlganges ist Abs. III maßgebend. Ergibt auch die

Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die Losung erfolgt nach Maßgabe des Abs. II.

V. Das Wahlergebnis ist sofort zu verkünden, ferner in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und während vierzehn Tagen an der Gemeindefel anzuschlagen, sobald der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat.

§ 88

I. Sobald die Wahl des ersten Bürgermeisters stattgefunden hat, beschließen die stimmungsberechtigten Mitglieder des neugewählten Gemeinderats (§ 87 Abs. I) unter Leitung des ersten Bürgermeisters, vorbehaltlich etwa bestehender Dienstverträge, über die Zahl der zu wählenden weiteren Bürgermeister, in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern auch darüber, ob sie als ehrenamtliche oder berufsmäßige gewählt werden sollen. Die Berufung zur Sitzung erfolgt nach § 87 Abs. I. Die Wahl der weiteren Bürgermeister kann, wenn die vorherige Wahl des ersten Bürgermeisters nicht möglich ist, auch vor dieser stattfinden. Sie wird dann von dem Gemeindevorstand geleitet.

II. Wenn die Wahl des ersten Bürgermeisters nicht erforderlich ist, weil ein berufsmäßiger erster Bürgermeister mit längerer Amtszeit vorhanden ist, trifft dieser die erforderliche Einleitung für die Wahl der weiteren Bürgermeister gemäß Abs. I.

III. Der Beschluß über die Zahl der weiteren Bürgermeister kann, solange die Wahl noch nicht stattgefunden hat, oder bei Erledigung einer Stelle, geändert werden.

§ 89

Beschließt der Gemeinderat einen ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister oder einen oder zwei berufsmäßige weitere Bürgermeister zu wählen, so erfolgt die Wahl in gleicher Weise wie die Wahl des ersten Bürgermeisters durch den Gemeinderat, und zwar für jeden zu Wählenden in einem eigenen Wahlgang. An Stelle des Gemeindevorstandes tritt der erste Bürgermeister, wenn er schon gewählt ist. Die zu Wählenden brauchen nicht Gemeinderatsmitglieder zu sein. Erhält hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten gültigen Stimmen stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl zu bringen ist. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die Losung erfolgt nach § 87 Abs. II. Das Wahlergebnis ist sofort zu verkünden, ferner in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und während vierzehn Tage an der Gemeindefel anzuschlagen, sobald die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 90

I. Beschließt der Gemeinderat, zwei ehrenamtliche weitere Bürgermeister zu wählen, so erfolgt die Wahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder mit folgenden Abweichungen:

1. Der (neugewählte oder noch im Amt befindliche) erste Bürgermeister leitet die Wahl; ist ein solcher nicht vorhanden oder ist er verhindert, so vertritt ihn der Gemeindevorstand.
2. Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorstand (1. Bürgermeister oder Gemeindevorstand) und zwei weiteren von ihm bestimmten Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeindevorstand hat auch im Wahlausschuß nur dann Stimmrecht, wenn er Mitglied des Gemeinderats ist; sonst hat er nur Stichentscheid bei Stimmgleichheit im Wahlausschuß. Der Wahlausschuß beschließt über die Wahldauer und die Zeit der Stimmabgabe.
3. Die Bestimmungen über die Wählerliste kommen in Wegfall. Wahlberechtigt sind die sämtlichen vollstimmungsberechtigten Mitglieder des Gemeinderats (1. Bürgermeister und ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder).

4. Bei der Einleitung zur Wahl nach § 87 Abs. I hat der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen in entsprechend zu bestimmender Frist aufzufordern. Diese müssen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderats unterzeichnet sein und weiter dem § 35 entsprechen. Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge und die Aufstellung von Untervorschlägen (§ 36) ist zulässig. Die Wahlvorschläge sind spätestens beim Beginne der Wahl von einem der Unterzeichner persönlich dem Wahlleiter zu übergeben. Der Übergeber gilt als Vertrauensmann. Sie können bis zu vier Namen enthalten. Die Bewerber brauchen nicht Gemeinderatsmitglieder zu sein.
5. Die Prüfung der Wahlvorschläge erfolgt durch den Wahlausschuß sofort nach der Einreichung. Der Wahlleiter eröffnet das Ergebnis der Prüfung mündlich dem Übergeber des Wahlvorschlages.
6. Nachträgliche Ergänzungen des Wahlvorschlages sind nur soweit zulässig, als sie möglich sind, ohne den Fortgang des Wahlgeschäftes erheblich aufzuhalten.
7. Der Wahlausschuß beschließt sofort über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlleiter gibt diese darauf alsbald im Wahlraume bekannt und legt sie zur Einsichtnahme auf.
8. Die Stimmabgabe erfolgt durch verdeckt abzugebende Stimmzettel in der Größe von 9:12 cm. Sie wird in einem Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vermerkt. Für eine entsprechende Wahlurne ist zu sorgen.
9. Die Stimmberechtigten sind in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern an die Wahlvorschläge gebunden, in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern können sie an den Wahlvorschlägen die bei der Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder zulässigen Änderungen im Stimmzettel vornehmen. Die Stimmzettel können bis zu vier Namen enthalten.
10. Wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die Personen der vorgeschlagenen Bewerber statt. Die Stimmzettel können hierbei nur zwei Namen enthalten.
11. Die Bestimmungen über die Ersatzleute gelten nur bei Verhältniswahl. Bei Mehrheitswahl werden keine Ersatzleute gewählt.

X. Wahl der Bürgermeister in Bürgermeistereien

§ 91

I. Gehören der Bürgermeisterei nur Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern an, findet die Stimmabgabe für die Wahl des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters in den einzelnen Gemeinden wie gewöhnlich statt. Bei der Feststellung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl nach § 70 und 79 Abs. I ist hier nur festzustellen, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind. Diese Zahlen sind dem nach § 14 Abs. 1 Satz 3 bestellten Bürgermeistereiwahlleiter unter Übersendung eines Auszuges aus der Niederschrift über die Ergebnisse der Gemeindevahl von den Gemeindevahlleitern der einzelnen beteiligten Gemeinden mitzuteilen.

II. Als Wahlausschuß wird bei der Feststellung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl durch den Bürgermeistereiwahlleiter der Gemeindevahlausschuß der Gemeinde tätig, in welcher dieser als Gemeindevahlleiter aufgestellt ist. Der Gemeindevahlausschuß jeder der übrigen beteiligten Gemeinden bestimmt bei Feststellung des Wahlergebnisses einen Vertreter, der an den Verhandlungen mit Stimmrecht teilzunehmen berechtigt ist.

III. Der in dieser Weise verstärkte Wahlausschuß stellt dann die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl

aus sämtlichen beteiligten Gemeinden zusammen und ermittelt, ob der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

IV. In diesem Fall verkündet der Wahlleiter die Gesamtzahl der für die Bürgermeisterwahl abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die Person des Gewählten mit seiner Stimmzahl und die Namen der übrigen Bewerber mit ihren Stimmzahlen. Andernfalls verkündet er, daß kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und daß daher die vereinigten Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden in gemeinschaftlicher Sitzung die Wahl des ersten Bürgermeisters vorzunehmen haben. Über die Verhandlungen des verstärkten Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 92

I. Gehören der Bürgermeisterei nicht nur Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern, sondern auch Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern an, so findet in den einzelnen Gemeinden bei der Gemeindevahl nirgends eine Stimmabgabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters statt. Diese Wahl erfolgt vielmehr, wie im Falle des vorletzten Satzes des § 91 Abs. IV durch die vereinigten Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden in gemeinschaftlicher Sitzung.

II. Ehe die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden sich zur gemeinschaftlichen Wahl eines ersten Bürgermeisters vereinigen, haben die Gemeindevahlleiter dieser Gemeinden die Wahl der weiteren Bürgermeister der einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der §§ 88 ff zu veranlassen.

III. Wenn diese Wahlen sämtlich vorgenommen sind, beruft der Bürgermeistereiwahlleiter die sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen. Ladung und Wahl erfolgen nach entsprechender Maßgabe des § 87.

IV. Haben die vereinigten Gemeinderäte einer Bürgermeisterei vor der Anberaumung der Bürgermeisterwahl die Anstellung eines berufsmäßigen Bürgermeisters beschlossen, so erfolgt dessen Wahl stets, auch wenn die Bürgermeisterei nur aus Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern besteht, durch die vereinigten Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

XI. Wahl der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

§ 93

Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden vom Gemeinderat in sinngemäßer Anwendung des § 89 gewählt.

XII. Schlußbestimmungen

§ 94

Soweit ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinden bisher durch Ausschreibung in den Tageszeitungen erfolgten, genügt die Veröffentlichung durch Anschlag an geeigneten Plätzen. Im übrigen hat sich die Art der Bekanntmachung nach der in der Gemeinde ortsüblichen Weise zu richten. Der Anschlag in Gast- oder Wirtschaftshäusern allein genügt nicht.

§ 95

Soweit im Vollzuge der GWO die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist die vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ zugrunde zu legen.

München, den 18. Dezember 1945.

28. Februar 1946.

Staatsministerium des Innern
Josef Seifried.

Anlage 1
(GWO.)

Gemeinde

Stimmbezirk Nr.

WÄHLERLISTE

Die Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19..... bis zum 19..... einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt und die Abgrenzung des Stimmbezirkes, Ort, Tag und Stunde der Abstimmung sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden.

In der Wählerliste sind für die Gemeindewahl Stimmberechtigte gültig eingetragen, ohne den Vermerk „W“.

....., den 19.....
(Ort)

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

..... (Unterschrift)

Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine ist für die Gemeindewahl bei Stimmberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen.

Hiernach verbleiben für die Gemeindewahl gültig eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk „W“.

Der Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe ist für die Gemeindewahl in Spalte eingetragen.
....., den 19.....
(Ort)

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

..... (Unterschrift)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Wohnort oder Wohnung	In der Gemeinde seit wgst. 1 Jahr ja oder Nein	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe	Bemerkungen
			der Geburt						
der Stimmberechtigten									
1	2	3	4			5	6	7	8

Anlage 2
(GWO.)

WAHLSCHEIN

zur Gemeindewahl am 19.....

Zuname: Vorname:

geboren am: Stand oder Gewerbe:

wohnhaft in: Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19.....
(Ort)

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

..... (Unterschrift)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(Musterstimmzettel)

Anlage 3
(GWO.)

Gemeindewahl

in am 19.....

*) Bürgermeister

1. Sozialdemokratische Partei 1
Franz Müller Hans Meier Karl Huber

2. Kommunistische Partei 2
Fritz Timm Kurt Berger Heinz Buchner

3. Christlich-Soziale Union 3
Ludwig Hofmann Robert Heiler Erich Klein

4. Demokratische Union 4
Wilhelm Bender Clemens Wagner Helmut Groß

5. Liberal-Demokratische Partei 5
Herbert Bauer Albert Hofer Richard Lang

6. Wirtschaftliche Aufbauvereinigung 6
Thomas Stengl Michael König Georg Breiter

7. Bürgervereinigung Weiß-Blau 7
Josef Burger Anton Mitterhuber Gustav Beer

*) Anmerkung: Für die Gemeinden unter 3000 Einwohner ist der Name des Bürgermeisters von den Wahlberechtigten am Kopf des Stimmzettels in den dafür vorgesehenen Raum zu schreiben. In Gemeinden über 3000 Einwohner ist dieser Platz freizulassen.

Wahlordnung für die Kreistagswahlen (KWÖ)

Vom 21. Februar 1946.

Auf Grund des Art. 13 der Landkreisordnung vom 18. Januar 1946 erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen für die Wahlen zum Kreistag.

I. Wahlrecht

§ 1

Die Deutsche Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung für die Wahlberechtigung.

Nur für die Wahlzwecke und ohne Präjustiz für weitere Entschlüsse oder Entscheidungen bezüglich der deutschen Staatsbürgerschaft oder Nationalität soll bei Personen, die jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, angenommen werden, daß sie diesen Erfordernissen entsprechen. Personen, die zu irgendeiner Zeit vor September 1939 deutsche Staatsangehörige waren, und die keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, werden für die Zwecke des Wählens als deutsche Staatsangehörige betrachtet werden, ungeachtet irgendwelcher entgegengesetzter Nazigesetze oder -anordnungen.

Die Wahlberechtigten müssen am Tage der Wahl

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 1 Jahr im Landkreis ihren dauernden Wohnsitz genommen haben.

Eine Unterbrechung des Aufenthalts ist nicht gegeben, wenn eine Person während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurde und deshalb ihre ständige Aufenthaltsgemeinde verlassen mußte, aber vor dem Wahltag dorthin wieder zurückgekehrt ist. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegereignisse (Einziehung zum Heeresdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren.

§ 2

I. Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, es sei denn, daß sie ihm bis zur Anlegung der Wählerlisten wieder verliehen worden sind.

II. Zusätzlich zu der gewöhnlichen Wahlbehinderung Geistesgestörtheit, Ausschluß wegen Verbrechens usw. sind folgende Personenkategorien vom Wahlrecht ausgeschlossen.

- a) Personen, in der zwangsläufigen Arrestkategorie mit Ausnahme solcher, die bereits enthaftet sind;
- b) Personen, die in die NSDAP vor 1. Mai 1937 eingetreten sind und alle Aktivisten, die nachher beitraten; Amtsträger, Führer und Unterführer der Partei, die zu irgendeiner Zeit eingetreten sind; Angehörige der SS, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
- c) Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, Hitlerjugend, Bund deutscher Mädel, NS-Studentenbund, NS-Dozentenbund, NS-Frauenbund, NSKK und NS-Fliegerkorps, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
- d) bekannte Nazifreunde und Mitarbeiter.
Abs. III s. Beil.

§ 3

I. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

II. Die Wahlberechtigten können nur in dem Stimmbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirke des Wahlgebietes wählen.

§ 4

Wählbar zum Kreistag sind die nach § 1 und 2 wahlberechtigten Personen

1. wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben,
2. wenn sie nicht durch rechtskräftiges Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, es sei denn, daß sie ihnen bis zur Anlegung der Wählerlisten wieder verliehen worden ist.

II. Allgemeine Vorbereitungen für die Abstimmungen

1. Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien

§ 5

I. Sobald eine Wahl angeordnet ist, haben die Gemeindebehörden die Wählerlisten für die Gemeinde oder, wenn die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke eingeteilt ist, für die Stimmbezirke nach Anlage 1 in einfacher Fertigung anzulegen und die Fragebogen auszugeben. Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Wahlordnung gilt der Bürgermeister.

II. Die vom Ministerium vorgeschriebenen Fragebogen sind dem Wähler spätestens am 28. Tage vor Schluß der Wählerlisten auszuhändigen und ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 8 Tagen wieder an die Gemeinde zurückzugeben. Hat der Wahlberechtigte für die Gemeindewahl bereits einen Fragebogen ausgefüllt, so gilt dieser auch für die folgenden Wahlen.

III. Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht auf Grund des eingereichten Fragebogens zu prüfen.

IV. In den Wählerlisten sind in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer alle für die Wahl Stimmberechtigten einzutragen, und zwar nach Zu- und Vorname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung, nebst einem Vermerk über die Dauer des Aufenthalts in dem Landkreis. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe (nicht vor, sondern nach den sonstigen Angaben) enthalten.

V. Bei Personen, bei denen Stimmrechtsausschlußgründe bestehen oder deren Stimmrecht ruht, sind in die Wählerlisten nicht aufzunehmen (§ 2).

VI. Personen, die nach § 2 Abs. II 1. Halbsatz an der Ausübung des Stimmrechts behindert sind, sind in die Wählerlisten einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen: „behindert“ oder „b“. Besteht die Ursache der Behinderung am Abstimmungstag nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Die Gemeindebehörden haben alles, was nach § 2 für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten führen kann, insbesondere bei der polizeilichen Abmeldung Wegziehender vor allem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Entmündigung und sonstige Wahlrechtsausschlußgründe mit Angabe des Beginnes ihrer Wirksamkeit sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 7

I. An Stelle der Wählerlisten kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden und so beschaffen

sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden, und daß nach dem Abschlusse der Kartei die willkürliche Herausnahme und Einfügung von Karten unmöglich ist. Jede Karte muß möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

II. Alle Bestimmungen über die Wählerlisten gelten auch für die Wahlkarteien.

2. Auslegung der Wählerlisten; Einsprüche; Änderungen und Abschluß der Wählerlisten

§ 8

I. Die Gemeindebehörden werden die Wählerlisten vom 14. bis 8. Tage vor dem Wahltag an einem allgemein zugänglichen Ort in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen.

II. Einsprüche hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses in der gleichen Frist bei den Gemeindebehörden einzulegen.

III. Der Landrat bestimmt die Stunden für die Auslegung der Listen und für die Entgegennahme der Einsprüche. Hierfür sind zunächst die ortsüblichen Amtsstunden maßgebend. Abgesehen hiervon sind die Stunden, entsprechend dem örtlichen Bedürfnis, so zu bestimmen, daß die Einsichtnahme in die Listen und die Einsprucherhebung jedermann möglich ist. Insbesondere muß beides auch an den in die Frist fallenden Sonn- und Feiertagen in entsprechendem nach dem örtlichen Bedürfnis zu bestimmenden Stunden ermöglicht werden.

IV. Der Landrat hat Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (nach Tagen und Stunden) vor dem Beginne der Auslegungsfrist öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Wählerlisten während der Auslegungsfrist einzulegen sind, und wo solche Einsprüche entgegengenommen werden.

V. In der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten ist darauf hinzuweisen, daß Stimmberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen sind, die Übertragung ihres Namens in die Wählerliste des neuen Aufenthaltsortes zu beantragen haben.

VI. Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird, oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen.

I. Wer eine Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde durch Einspruch schriftlich oder mündlich selbst oder durch einen Bevollmächtigten geltend machen. Hierdurch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags, beantragt werden. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung hierzu zu geben. Falls der Name einer Person der obengenannten Kategorien in der öffentlichen Wählerliste aufgeführt ist, kann jeder Wahlberechtigte eine schriftliche und unterzeichnete Eingabe an das Gemeindevahlamt richten mit dem Antrag, daß der Name aus der Liste gestrichen wird. Diese Einwendungen sind von dem Wahlausschuß unter dem Vorsitz des Landrats oder seines Stellvertreters zu entscheiden, falls die Gemeindebehörde nicht vorher Abhilfe schafft. Bevor der Name einer Person nach diesem Verfahren entfernt wird, soll diese von der Einwendung verständigt und vor dem Wahlausschuß gehört werden. Der Wahlausschuß wird sich jeder wichtigen Information bedienen, die durch die halbgerichtlichen Überprüfungsausschüsse, welche gemäß der Anweisung vom 6. Oktober in Ergänzung des Gesetzes

Nr. 8 der Militärregierung errichtet werden, festgestellt wird.

II. Wenn der Wahlausschuß einem Einspruch nicht stattgibt, hat er ihn sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat ihre Entscheidung spätestens am achten Tage vor der Abstimmung und so rechtzeitig zu treffen, daß der Landrat unter allen Umständen am siebenten Tage vor der Abstimmung im Besitze der Entscheidung ist.

III. Die Entscheidungen sind den Beteiligten zu eröffnen und in den Wählerlisten vorzumerken.

§ 10

I. Änderungen in den Wählerlisten sind vom Beginne der Auslegungsfrist an bis zum Abschlusse der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin zulässig. Als Änderung gilt nicht die Streichung eines Vermerkes nach § 5 Abs. VI und der Eintrag von Vermerken nach § 12 Abs. 5.

II. Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerlisten aufzunehmen. Änderungen und Streichungen nach § 5 Abs. VI müssen den Grund ersehen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

§ 11

I. Am siebenten Tage vor der Abstimmung schließen die Gemeindebehörden die Wählerlisten ab mit der Bestätigung, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Bekanntmachung über die Auslegung rechtzeitig erfolgt war, endlich wieviele Stimmberechtigte in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk W (d. h. Wahrschein) versehen wurde.

II. Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

III. Kurz vor der Wahl stellen die Gemeindebehörden die Wählerlisten den Wahlvorstehern zu.

3. Wahlscheine

§ 12

I. Einen Wahrschein erhält ein Stimmberechtigter, wenn er nachweist,

- a) daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat, oder
- b) daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen ist, oder
- c) daß er am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirktes sich aufhält oder
- d) daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahrschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

II. Inhaber von Wahlscheinen sind in jedem Stimmbezirke des Wahlgebietes zur Wahl zuzulassen.

III. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre.

IV. Den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahrschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

V. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnis vorzumerken. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Abs. I b—d ist in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmungsvermerk für die Wahl einzutragen: W (d. h. Wahrschein). Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Abs. I a ist Vorsorge

zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Wahlscheinen an eine Person verhindert wird. Hierzu ist die Ausstellung der Wahlscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde und die alphabetische Vermerkung der Wahlscheinempfänger erforderlich.

VI. Die Wahlscheine sind nach Anlage 2 auszustellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

VII. Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Einspruch an die Aufsichtsbehörde zulässig. Deren Entscheidungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörden zu eröffnen und, wenn der Wahlschein auszustellen ist, nach Abs. V vorzumerken.

§ 13

I. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist bis zu dem Tage vor dem Wahltag zulässig. Am Wahltag selbst ist sie unzulässig.

II. Wenn nach Abschluß der Wählerlisten noch Wahlscheine ausgestellt werden, ist dem Wahlvorsteher bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Auszug aus dem Verzeichnis nach § 12 Abs. V für diese Stimmberechtigten auszuhändigen, damit er bei ihnen die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen in der Wählerliste noch vermerken kann. Der Wahlvorsteher hat die Liste dann vor dem Beginn der Wahlhandlung hiernach zu berichtigen, indem er bei den Stimmberechtigten, die in dem ihm übermittelten Verzeichnisse vorgetragen sind, in die Wählerliste in die Spalte für den Abstimmvermerk einträgt: W (d. h. Wahlschein) und im Vermerk über den Abschluß der Liste die Zahl der verbleibenden Stimmberechtigten richtigstellt.

4. Wahlleiter

§ 14

Wahlleiter ist der Landrat. Die Wahl obliegt dem Wahlleiter.

5. Wahlausschüsse

§ 15

I. Für jede Wahl wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlleiter und den Vertrauensmännern besteht, die auf den sämtlichen für die Wahl bei dem Wahlleiter eingereichten Wahlvorschlägen benannt sind. Vertrauensmänner von Wahlvorschlägen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen werden, scheiden damit aus dem Wahlausschuß aus.

II. Die Wahlausschüsse sind, sobald die Verordnungen über die Wahl erlassen sind, zu bilden. Für die Wahlausschußmitglieder müssen die großen Fragebogen eingereicht werden und diese umgehend der örtlichen Militärregierung in Vorlage kommen.

III. Wenn ein Wahlausschuß hiernach weniger als fünf Mitglieder zählen würde, ergänzt der Wahlleiter den Wahlausschuß rechtzeitig vor dem ersten Zusammentreten sowie später im Bedarfsfalle auf diese Zahl durch Bestimmung von Beisitzern aus den Stimmberechtigten der Gemeinde. Die verschiedenen bei der Wahl in Betracht kommenden Gruppen sollen hierbei berücksichtigt werden.

IV. Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Hilfsarbeiter beigezogen werden. Diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 16

Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlleiter oder sein Vertreter den Ausschlag. Ist er im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, so hat er sonst im Wahlausschuß kein Stimmrecht.

§ 17

Ort und Zeit der Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich bekanntzugeben. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, welche hierbei die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

§ 18

Über die Verhandlung führt ein vom Wahlausschuß bestimmtes Mitglied eine Niederschrift und unterzeichnet sie mit dem Wahlleiter.

6. Stimmbezirke

§ 19

I. Die Stimmbezirke sollen so abgegrenzt werden, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf aber auch nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung hierdurch ernstlich gefährdet wird.

II. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner zählen.

III. Die Einteilung der Stimmbezirke obliegt dem Landrat.

§ 20

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche und private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, können eigene Stimmbezirke gebildet werden, und zwar entweder eigene Stimmbezirke für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten, doch darf bei solchen die Zahl der Stimmberechtigten nicht so gering sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

7. Wahlvorsteher und Wahlvorstände

§ 21

Für jeden Stimmbezirk bestimmt der Landrat einen Wahlvorsteher und seinen Vertreter.

§ 22

I. Der Wahlvorsteher bildet für seinen Stimmbezirk einen Wahlvorstand; er beruft in diesen außer seinem Vertreter aus den Stimmberechtigten seines Stimmbezirkes einen Schriftführer, ferner drei bis sechs Beisitzer unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien oder Interessengruppen des Stimmbezirkes und ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes kurz vor dem Wahltag zu rechzeitigem Erscheinen zu der Wahlhandlung ein.

II. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu beobachten. Sie erhalten keine Vergütung. Die Beiziehung von Hilfsarbeitern ist zulässig.

§ 23

I. Erscheinen bei Beginn der Wahl nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten auf diese Zahl.

II. Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher bei der Durchführung der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

III. Während der ganzen Dauer der Wahl müssen stets mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Vertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer

vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu betrauen.

IV. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Ausschlag. Ist er im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, so hat er sonst im Wahlvorstand kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind endgültig, vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

V. Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift, und zwar bei Verbindung mehrerer Wahlen für jede gesondert, aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die vom Wahlvorstande gefaßten Beschlüsse sind darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt wurden, ist das Stimmverhältnis anzugeben.

8. Abstimmungsräume

§ 24

I. Bei der Bestimmung der Wahlvorsteher werden auch die Räume, in denen die Abstimmung vorzunehmen ist, bestimmt.

II. Soweit erforderlich, stellen die Gemeinden Räume in Gemeindeanstalten und Gemeindegebäuden zur Verfügung.

9. Wahlurnen

§ 25

Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In Kranken- und Pflegeanstalten können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

10. Abstimmungsschutzvorrichtungen

§ 26

I. In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Abstimmungsschutzvorrichtungen auf, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Stimmberechtigte unter ihrem Schutze seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln kann.

II. In den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfaden oder sonstwie befestigt sind.

III. In der Schutzvorrichtung soll sich stets nur ein Stimmberechtigter befinden. Dieser soll nur so lange darin verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

11. Äußere Beschaffenheit und Beschaffung der Stimmzettel

§ 27

Die Stimmzettel sollen von weißem oder weißlichem Papier sein und keine Kennzeichen tragen. Auch Zeitungspapier ist zulässig.

§ 28

I. Die Stimmzettel für die Kreistagswahlen sind ohne Wahlumschläge abzugeben.

§ 29

I. Für die Wahl sorgen die Landkreise für die amtliche Herstellung des Stimmzettels.

II. Für die Kreistagswahlen in ganz Bayern ist ein einheitlicher Stimmzettel zu verwenden. (Siehe Anlage Nr. 3.)

Der Wahlleiter stellt die Größe und den Inhalt der Stimmzettel (Kennwort und Namen der drei ersten Bewerber aller amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge und

ihre Nummer, in der Reihenfolge ihres Einlaufes beim Wahlleiter) fest, läßt sie in der üblichen Form amtlich herstellen und stellt sie der Wahlvorstehern in entsprechender Menge zur Abgabe an die Wähler während der Abstimmung zur Verfügung. Einzelne Stücke der amtlichen Stimmzettel können zwecks Unterweisung der Wähler vorher an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, jedoch nur, nachdem sie durch Aufdruck oder Aufschrift für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

12. Abstimmungsbekanntmachung

§ 30

I. Spätestens am achten Tage vor der Abstimmung gibt der Wahlleiter die Einteilung der Stimmbezirke, die Wahlräume, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, den Tag, die Stunde und die Dauer der Wahl bekannt.

II. Abschrift oder Abdruck dieser Bekanntmachung ist den Verhandlungen über die Wahl beizufügen.

III. Wahlvorschläge

1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

§ 31

I. Der Wahlleiter gibt am 35. Tage vor der Wahl die Art und Anzahl der zu wählenden Personen in der aus § 42 ersichtlichen Weise bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder bis zum 28. Tage vor dem Wahltag, 20 Uhr, auf. Dabei ist anzugeben, wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt.

II. Bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter darauf hinzuweisen, daß die Parteien bei Aufstellung der Vorschlagslisten nach demokratischen Grundsätzen (direkte und geheime Wahl der Kandidaten durch die wahlberechtigten Parteimitglieder) verfahren müssen.

§ 32

I. Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter einzureichen. Für jeden Kandidaten muß ein großer Fragebogen mit eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind alsbald durch den Wahlleiter der örtlichen Militärregierung zur Überprüfung vorzulegen.

II. Der Wahlleiter hat den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge bei ihm auf diesen zu vermerken.

III. Bis zum 17. Tage vor dem Abstimmungstag, 20 Uhr, ist jede beliebige Änderung an den Wahlvorschlägen zulässig.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

§ 33

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens $1\frac{1}{4}$ mal so viele Bewerber enthalten, als ehrenamtliche Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Bruchzahlen werden auf die nächste Zahl aufgerundet.

§ 34

I. Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

1. sein Kennwort durch Angabe der Parteizugehörigkeit der Bewerber oder durch ein sonstiges einzelnes Wort. Nicht zu beanstanden sind im letzteren Fall allgemein gebräuchliche Wortzusammenfassungen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Gruppen mit Untervorschlägen (§ 35 Ziff. 1) kann das Kennwort aus mehreren Worten bestehen;

2. die Angabe der sämtlichen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge nach Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung, mit der im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltenen Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den

Wahlvorschlag zustimmen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag und nur einmal enthalten sein. Die Reihenfolge ist erkennbar, wenn sie aus dem Inhalt des Wahlvorschlags ohne Zweifel festgestellt werden kann;

3. mindestens 20 Unterschriften, und zwar auf dem Wahlvorschlag selbst. Die Unterschriften müssen spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag vorliegen. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 39, wirkungslos. Jeder Wähler kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bewerber bei einer Wahl dürfen nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag unterzeichnen.
4. Außer den Vorschlägen durch politische Parteien, die durch die Militärregierung bereits genehmigt sind, kann jede Gruppe von Bürgern sich für die Wahl organisieren und eine Liste von Kandidaten aufstellen, vorausgesetzt, daß die Gruppe den Erfordernissen, die für ordentliche politische Parteien aufgestellt sind, entspricht.

II. Jeder Wahlvorschlag soll weiter einen, wenn möglich, am Sitze des Wahlleiters wohnhaften Vertrauensmann bezeichnen. Ist kein solcher bezeichnet oder ist der Vertrauensmann verhindert, so gelten die Unterzeichner des Wahlvorschlags der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Soll ein Vertrauensmann später durch eine andere Person ersetzt werden, so ist hierzu die unterschriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner nötig. Der Vertrauensmann ist befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Wahlvorschlags nötigen Verfügungen des Wahlleiters oder Wahlausschusses entgegenzunehmen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 35

I. Der Wahlvorschlag kann weiter eine Erklärung der Unterzeichner enthalten,

1. über die Ausscheidung der Bewerber zu „Untervorschlägen“ mit der im Art. 10 Ziff. 11 Gde.O. angegebenen ausschließlichen Wirkung für die Bestimmung der Ersatzleute;
2. über die „Verbindung“ mehrerer Wahlvorschläge mit der Wirkung, daß diese den übrigen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag behandelt werden. Jeder Wahlvorschlag kann nur mit einem oder mehreren Wahlvorschlägen zu einer Gruppe von Wahlvorschlägen verbunden werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

II. Die Erklärungen müssen bis zur Beschlußfassung nach § 40 abgegeben sein.

3. Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 36

I. Über die Zahl und den Inhalt der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter allen Beteiligten jederzeit Aufschluß zu erteilen. Am sechzehnten Tage vor dem Wahltag hat der Wahlleiter durch Anschläge in den Gemeinden und sonstige öffentliche Bekanntgabe bekanntzugeben, wie viele Wahlvorschläge eingereicht worden sind und welches Kennwort sie tragen, und im Falle des Abs. II auf die Möglichkeit der Einreichung weiterer Wahlvorschläge hinzuweisen.

II. Wenn am achtundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag, 20 Uhr, nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ist der Vertrauensmann sofort darauf hinzuweisen, daß die Bewerberzahl bis zum zwanzigsten Tage vor der Wahl auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter vermehrt werden kann.

4. Mängelbeseitigung

§ 37

I. Der Wahlleiter prüft die bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge auch hinsichtlich der Wählbarkeit der Bewerber und des Stimmrechts der Unterzeichner auf Grund der Wählerliste und fordert die Vertrauensleute zur Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel auf.

II. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag, 20 Uhr, behoben sein; sonst ist der Wahlvorschlag ungültig, soweit der Mangel besteht.

III. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch Änderungen der Wahlvorschläge zulässig, jedoch nur soweit als sie durch die Zurücknahme der Zustimmungserklärung oder den sonstigen Wegfall einzelner Bewerber veranlaßt sind. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nicht zulässig.

§ 38

I. Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten ist, muß auf Aufforderung hin dem Wahlleiter erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

II. Dasselbe gilt, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat.

III. Bewerber, deren Erklärung nach § 34 Ziff. 2 fehlt, hat der Wahlleiter zur Erklärung aufzufordern. Wird diese nicht rechtzeitig beigebracht, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

§ 39

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen ist nur bis zum siebzehnten Tage vor dem Wahltag, 20 Uhr, zulässig. Sie erfordert die unterschriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags.

5. Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

§ 40

I. Am neunten Tage vor dem Wahltag entscheidet der Wahlausschuß endgültig, unter Ausschluß jeder Beschwerde im Wahlvorbereitungsverfahren, über die Zulassung, die Gültigkeit und die Reihenfolge der bei dem Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge und sonstigen Erklärungen (§ 35 Ziff. 1 u. 2). Der Wahlausschuß hat zur Beschlußfassung zusammenzutreten, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt.

II. Die Entscheidungen sind dem Vertrauensmanne des Wahlvorschlags, bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe, mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

§ 41

I. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den allgemeinen Anforderungen nicht genügen, sind bei der Entscheidung nach § 40 zurückzuweisen.

II. Wenn die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, werden deren Namen auf dem Wahlvorschlag gestrichen, ebenso die Namen der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber.

III. Vollständig ungültig sind also Wahlvorschläge,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind (§ 31 Abs. I),
2. die kein Kennwort in der vorgeschriebenen Form enthalten (§ 34 Abs. I Ziff. 1),
3. die nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind (§ 34 Abs. I Ziff. 3).

IV. Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge,

1. soweit darin nichtwählbare Bewerber bezeichnet sind,
 2. soweit die Bewerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
 3. soweit darin mehr Bewerber bezeichnet sind, als zulässig ist, wobei die über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber in ihrer Reihenfolge zu streichen sind,
 4. soweit nicht die vorgeschriebene Erklärung der Bewerber vorliegt,
- hinsichtlich der Bewerber, bei denen diese Mängel vorliegen.

6. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 42

I. Unmittelbar nach der Entscheidung über die Wahlvorschläge hat der Wahlleiter die sämtlichen von dem Wahlausschuß als gültig erklärten Wahlvorschläge in der von ihm beschlossenen Zusammensetzung in der Reihenfolge des Einlaufs mit den Angaben in § 34 Ziff. 1 und 2 und § 35 Ziff. 1 und 2 bekanntzugeben. Dabei ist die Bedeutung der Wahlvorschläge kurz zu erläutern.

II. Die Bekanntmachung nach Absatz I kann mit der Bekanntmachung § 30 verbunden werden.

IV. Abstimmungshandlung

1. Abstimmungsdauer

§ 43

Die Abstimmung dauert von 9 bis 18 Uhr.

2. Öffentlichkeit der Abstimmung

§ 44

I. Während der ganzen Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist den Vertretern der Partei, die Kandidaten aufgestellt hat, die Anwesenheit im Abstimmungsraum gestattet, soweit sie ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Aufgabe des Wahlvorstehers ist die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsmäßige Abwicklung des Abstimmungsgeschäftes stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Wenn in einem Abstimmungsraum mehrere Wahlvorstände tätig sind (§ 24 Abs. II), entscheidet das Lebensalter des Wahlvorstehers über die Zuständigkeit.

II. Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden. Im Abstimmungsraum dürfen weder Wahlplakate angebracht noch Flugblätter verteilt werden. Niemand ist es erlaubt, die Wähler in einem Umkreis von 50 m von dem Gebäude, in dem die Wahl stattfindet, durch Wort oder Schrift zu beeinflussen.

III. Beim Abstimmungsschluß ist der Abstimmungsraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum anwesenden Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

3. Eröffnung der Abstimmungshandlung

§ 45

Vor Beginn der Abstimmung hat der Wahlvorsteher die Wählerliste oder Wahlkartei nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich noch ausgestellten Wahlscheine in der im § 13 Abs. II vorgeschriebenen Weise zu berichtigen.

§ 46

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand durch die in Aussicht genommenen Personen (§§ 22, 23) bildet und durch Handschlag verpflichtet.

Fehlende Personen werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

§ 47

I. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

II. An diesem Tisch muß die Wahlurne sich befinden (§ 25). Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

III. Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

IV. In jedem Abstimmungsraum ist bei der Wahl ein Abdruck der Landkreisordnung, ferner ein Abdruck der Wahlordnung aufzulegen und eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 30 sowie der Bekanntmachung nach § 42 vor und in dem Abstimmungsraum anzuschlagen.

4. Stimmabgabe

§ 48

I. Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe und läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

II. Soweit sonst Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich der Stimmabgabe zu treffen sind, trifft sie der Wahlvorstand.

§ 49

Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Stimmberechtigten dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen verhindert sind, unter Beihilfe einer von ihnen bestimmten Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

§ 50

I. Der Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes von einer durch den Wahlvorsteher zu bestellenden Person einen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Abstimmungsschutzvorrichtung (§ 26) und kennzeichnet hier seine Abstimmung auf dem Stimmzettel. Hier darf er nur so lange verweilen, als für ihn unbedingt erforderlich ist.

II. Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Beihilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

III. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

IV. Der Wähler hat seinen Stimmzettel zweimal zusammenzufalten, so daß dessen Inhalt verdeckt ist.

V. Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Erfordern hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufzusuchen. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Stimmzettel für die Wahlen oder Abstimmungen, für die der Wähler stimmberechtigt ist, entgegen, prüft die äußerliche Vorschriftsmäßigkeit des Stimmzettels, ohne ihn zu öffnen, und legt ihn dann, nachdem in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk (§ 52) gemacht worden ist, in die Wahlurne.

VI. Mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel oder solche Stimmzettel, die als nicht-amtliche erkenntlich sind, sind zurückzuweisen.

VII. Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche regelmäßige Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichen in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnismittlung erkennbar zu machen.

VIII. Glaubt der Wahlvorsteher das Wahlrecht einer in der Wählerliste eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes hierwegen Bedenken erhoben, so hat der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzunehmen.

§ 51

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines oder des Stimmrechtes des Inhabers eines Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung der Person Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Niederschrift kurz zu schildern. Wenn die Zulassung des Wählers nicht durch Beschluß des Wahlvorstandes beanstandet wird, ist sein Stimmzettel vom Wahlvorsteher oder seinem Vertreter entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen.

§ 52

Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in die Wählerliste in der für die betreffende Abstimmung vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

§ 53

Wähler, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind und auch keinen Wahlschein aufzuweisen haben, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden.

5. Inhalt des Stimmzettels

§ 54

I. Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder muß der Stimmzettel die Abstimmung gleichfalls in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersehen lassen.

II. Die Wähler sind an die Wahlvorschläge gebunden. Sie haben ihre Abstimmung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich zu machen.

6. Schluß der Abstimmung

§ 55

I. Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, gibt der Wahlvorsteher den Schluß der Stimmabgabe bekannt. Von da an dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum befunden haben. Andere Stimmberechtigte dürfen von da an nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Abstimmungsraum ist so lange abzusperrn, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben.

II. Hierauf ist sofort die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

7. Besonderheiten für Abstimmungen in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 56

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet worden, so wird die Abstimmung hier nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Der Landrat des Sitzes der Anstalt ersucht die Anstaltsleitungen um ein Verzeichnis der in der Anstalt untergebrachten Stimmberechtigten, welche für die Stimmabgabe in der Anstalt in Betracht kommen, stellt Wahlscheine für sie aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur Zustellung an die Stimmberechtigten.
2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher trägt für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes in der Anstalt rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen in dem Stimmbezirke nicht stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen, zu einem solchen Stimmbezirke gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Abstimmungsraum, wohin die stimmberechtigten Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Der Raum muß so gelegen sein, daß eine Abstimmungsschutzvorrichtung geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Stimmabgabe in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeiten. Sie sind so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Stimmberechtigten ihre Stimmen abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Stimmberechtigten in den beteiligten Anstalten spätestens am Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben.
5. Das Ergebnis wird in dem Abstimmungsraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen aus dem Stimmbezirk abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung der Ergebnisse durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

V. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 57

I. Die Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Zählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt öffentlich (§ 44) durch den Wahlvorstand im ganzen ohne Unterteilung in verschiedenen Abteilungen.

II. Nach Schluß der Wahl sind zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen.

Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen uneröffnet gezählt.

III. Dann wird die Zahl der Abstimmvermerke in der Wählerliste für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der abgegebenen Wahlscheine die Zahl der Personen, die auf Wahlscheine gewählt haben. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und der Abstimmvermerke, und der Wahlscheine andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

IV. Die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse muß im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschuß zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist zu verkünden.

§ 58

I. Ein Beisitzer öffnet einzeln die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher oder seinem Vertreter. Dieser verliest hierauf die Stimmen für die Wahl der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder und übergibt die Stimmzettel sodann einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. Es ist unzulässig, an den Stimmzetteln dabei irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

II. Für das Wahlergebnis ist je eine gesonderte Zähl- und Gegenliste von dem Schriftführer und einem Beisitzer zu führen. In diesen ist der Inhalt jedes einzelnen gültigen Stimmzettels sofort bei der Verlesung vorzumerken. Die beiden Listen sind von den Listenführern und dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

§ 59

Vollständig ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht die vorgeschriebene Größe oder Farbe haben,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. die mit einem Zeichen versehen sind, das sie zu kennzeichnen geeignet ist (§ 50 Abs. VII),
4. die auch oder ausschließlich auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind,
5. die außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Gewählten noch Zusätze enthalten,
6. denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist,
7. in denen nicht das Kennwort eines amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlages gekennzeichnet ist,
8. die nicht deutlich ersehen lassen, für welchen Wahlvorschlag der Stimmzettel gelten soll,
9. die außer dem Kennwort eines Wahlvorschlages Namen von Gewählten enthalten, die in einem anderen oder in keinem Wahlvorschlag enthalten sind.

§ 60

Erfolgt Stimmabgabe nicht an der richtigen Stelle des Stimmzettels, so wird die Stimmabgabe hierdurch nur dann ungültig, als der Wille des Wählers infolgedessen nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 61

Übergibt ein Wähler mehrere gleichlautende Stimmzettel für die gleiche Wahl, so gelten sie als eine Stimme. Haben mehrere von einem Wähler für die gleiche Wahl übergebene Stimmzettel voneinander abweichenden Inhalt, so sind sie sämtlich ungültig.

§ 62

I. Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich erge-

benden Anstände beschließt der Wahlvorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift vorzumerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

II. Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen und den Wahlverhandlungen als Beilagen beizufügen.

§ 63

I. Nach Abschluß der Verhandlung verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen, schließt die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie mit dem Wahlvorstand unterzeichnet und übersendet sie mit den Beilagen (der Wählerliste, den abgegebenen Wahlscheinen, der Zähl- und Gegenliste, den mit fortlaufenden Ziffern zu versehenen, beschlußmäßig als gültig oder ungültig erklärten Stimmzetteln) an den Wahlleiter. Die nicht beschlußmäßig behandelten, gültigen Stimmzettel sind in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und beizulegen.

II. Der Wahlvorsteher hat, evtl. durch Vermittlung der Gemeindebehörde, das Wahlergebnis sofort fernmündlich, evtl. durch Eilboten, an den Wahlleiter (Landrat) zu geben.

Die Mitteilung hat zu enthalten:

- Zahl der Wahlberechtigten,
- wirkliche Zahl der Wähler,
- Hundertsatz der Wähler,
- Gesamtzahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
- Anzahl der ungültigen Stimmen.

§ 64

I. Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlvorstände die Ergebnisermittlung der Stimmbezirke möglichst bald fertigstellen. Er beruft den Wahlausschuß sobald als irgend möglich zu einer Sitzung zusammen und stellt mit ihm die Stimmenzahl für die sämtlichen Stimmbezirke des Landkreises zusammen.

II. Bei der Zusammenstellung des Wahlergebnisses ist der Wahlausschuß an die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit der Stimmen gebunden.

III. Hierauf folgt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge. Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden auf die einzelnen darin enthaltenen Bewerber verteilt und die Ersatzleute festgestellt. Stets ist die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag maßgebend.

IV. Wahlvorschläge, die nach § 35 Ziff. 2 als verbunden erklärt worden sind, werden bei der Verteilung der Sitze im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen zunächst als ein Wahlvorschlag behandelt. Den zu Gruppen verbundenen Wahlvorschlägen wird daher die der Gesamtstimmzettelzahl der Gruppe entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

§ 65

Der Wahlleiter verkündet nach der Feststellung durch den Wahlausschuß

- a) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge gefallenen und die insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge treffenden Sitze,
- c) die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute.

§ 66

Das festgestellte endgültige Wahlergebnis ist in der für die Bekanntmachungen des Landrats üblichen Weise bekanntzugeben.

§ 67

Das Wahlergebnis ist ferner nach endgültiger Feststellung der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Das vorläufige Ergebnis der Wahl ist sofort nach der Feststellung der Wahl der Staatsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Siehe hierzu § 63 Abs. II.

VI. Erklärungen über die Annahme der Wahl

§ 68

I. Der Wahlleiter hat die Bewerber, die in den von ihm geleiteten Wahlen gewählt worden sind (nicht die Ersatzleute), sofort persönlich oder schriftlich von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl alsbald zu erklären. Dabei sind darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 15 Ziff. 1—4 GO. angegebenen Gründen zulässig ist, daß die Ablehnung binnen einer Woche nach der Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl unter Angabe des Grundes bei dem Wahlleiter zu erklären ist und daß die Unterlassung einer Erklärung überhaupt oder der Angabe eines Grundes in der gesetzten Frist als Annahme gilt. Die Ablehnungserklärung kann widerrufen werden, solange der Wahlausschuß hierüber noch nicht beschlossen hat.

II. Wenn ein Bewerber die Annahme eines Amtes ablehnt, hat der Wahlleiter den Wahlausschuß zur Entscheidung über den Ablehnungsgrund alsbald zu berufen. Die Entscheidung ist dem Gewählten schriftlich gegen Nachweis zu eröffnen. Hiergegen ist binnen einer Woche Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet hierüber endgültig.

§ 69

I. Wenn ein ehrenamtliches Kreistagsmitglied die Wahl ablehnt und der Wahlausschuß die Ablehnung für begründet erachtet, hat der Wahlleiter den Ersatzmann, der für den Ablehnenden in den Kreistag einzutreten hat, alsbald in der aus § 68 Abs. I ersichtlichen Form hiervon zu verständigen. Die Person des Ersatzmannes, der in den Kreistag einzutreten hat, ergibt sich aus der vom Wahlausschuß festgestellten Reihenfolge.

II. Wenn kein Ersatzmann für die betreffende Stelle mehr vorhanden ist, oder wenn ein Mitglied des Kreistags ablehnt, für dessen Stelle keine Ersatzleute gewählt sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Kreistag es für erforderlich erklärt. Den Tag bestimmt die Staatsaufsichtsbehörde. Der Gewählte tritt nur für die Zeit ein, für die die zu ersetzende Person noch gewählt war,

III. Bei Erledigung während der Wahldauer erfolgt die Einberufung der Ersatzleute durch den Landrat.

VII. Neuwahlen, Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Ergänzungswahlen

§ 70

I. Wenn im Wahlprüfungsverfahren die Nichtigkeit der Wahl im ganzen ausgesprochen worden ist, hat die Staatsaufsichtsbehörde eine Neuwahl anzuordnen. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen soweit zu erneuern, als dies nach dem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Bescheid erforderlich ist. Wenn die Neuanlage der Wählerliste angeordnet worden ist, kann sie statt der vollständigen Neuanlage auch nach dem Stande der Wahlberechtigten zur Zeit der Neuwahl berichtigt und neuerdings ausgelegt werden.

II. Wenn im Wahlprüfungsverfahren die Ungültigkeit einer Wahl im ganzen ausgesprochen worden ist, hat die Staatsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen. Hinsichtlich der Wahlvorbereitungen und des Verfahrens gilt Abs. I.

III. Wenn im Wahlprüfungsverfahren die Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Wahl einer einzelnen Person ausgesprochen worden ist und die Richtigstellung des Ergebnisses infolge Fehlens von Ersatzleuten nicht möglich ist, aber die Ergänzung für erforderlich erklärt wird, hat die Staatsaufsichtsbehörde eine Nachwahl in dem erforderlichen Umfange zur Besetzung der nicht besetzten Stellen anzuordnen. Wegen der Wahlvorbereitungen und des Verfahrens gilt Abs. I.

IV. Wenn im Wahlprüfungsverfahren nur das Wahlergebnis in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt worden ist, kann die Staatsaufsichtsbehörde die Anordnung der Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken (Wiederholungswahl). Die Wahl ist dann auf Grund der alten Wählerlisten und Wahlvorschläge vorzunehmen. Die Einteilung der Stimmbezirke darf nicht verändert werden. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahrschein erhalten haben, werden bei der Wiederholungswahl zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Wahrschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Wahl wiederholt wird. Für die Wiederholung der Wahl erhalten einen Wahrschein Personen, bei denen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, wenn sie von dem Wahrschein außerhalb ihres Stimmbezirk Gebrauch machen können.

München, den 21. Februar 1946.

Der Bayerische Staatsminister des Innern
J. Seifried.

Gemeinde

Stimmbezirk Nr.

WÄHLERLISTE

Die Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19..... bis zum 19..... einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt und die Abgrenzung des Stimmbezirkes, Ort, Tag und Stunde der Abstimmung sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden.

In der Wählerliste sind für die Kreistagswahl Stimmberechtigte gültig eingetragen, ohne den Vermerk „W“.

....., den 19.....
(Ort)

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine ist für die Kreistagswahl bei Stimmberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen.

Hiernach verbleiben für die Kreistagswahl gültig eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk „W“.

Der Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe ist für die Wahl in Spalte eingetragen.

....., den 19.....
(Ort)

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Wohnort oder Wohnung	In der Gemeinde seit wgst. 1 Jahr ja oder Nein	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe	Bemerkungen
			der Geburt						
der Stimmberechtigten									
1	2	3	4			5	6	7	8

WAHLSCHEIN

zur Kreistagswahl am 19.....

Zuname: Vorname:

geboren am: Stand oder Gewerbe:

wohnhaf in: Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19.....
(Ort)

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(Musterstimmzettel)

Anlage 3
(GWO.)

Kreistagswahl

- 1. Sozialdemokratische Partei 1
Franz Müller Hans Meier Karl Huber

- 2. Kommunistische Partei 2
Fritz Timm Kurt Berger Heinz Buchner

- 3. Christlich-Soziale Union 3
Ludwig Hotmann Robert Heiler Erich Klein

- 4. Demokratische Union 4
Wilhelm Bender Clemens Wagner Helmut Groß

- 5. Liberal-Demokratische Partei 5
Herbert Bauer Albert Hofer Richard Lang

Gesetz Nr. 33

zur Änderung der Gemeindeordnung, der Wahlordnung für die Gemeidewahlen und der Wahlordnung für die Kreistagswahlen

Vom 26. April 1946

Art. 10 Ziff. 4 Satz 3 der GO. beginnend „Von da an bis zum 14. Tage“ und endend „vorliegenden Wahlvorschläge zulässig“, wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender Satz:

„Die Zurückziehung vorliegender Wahlvorschläge ist unzulässig.“

§ 37 Abs. II der GWO. und § 36 Abs. II der KWO., beginnend „Wenn mindestens ein Wahlvorschlag“ und endend „vorliegenden Wahlvorschläge zulässig“ wird gestrichen.

München, den 26. April 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Der Bayerische Staatsminister des Innern
J. Seifried.

Gesetz Nr. 34

zur Ergänzung der Gemeindeordnung

Vom 4. Juli 1946

Art. 1

Der Art. 5 der Gemeindeordnung vom 18. 12. 1945/28. 2. 1946 erhält folgenden neuen Absatz:

„III. Absatz II gilt nicht für Personen, die nach dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 entlastet sind oder als Mitläufer befunden wurden und die ihnen hiewegen auferlegte Geldbuße bezahlt haben.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung im Rundfunk in Kraft.

München, den 4. Juli 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 35

über Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung

Vom 1. August 1946

Art. 1

Aus dem Ertrag der Verwaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz vom 5. März 1946 eingezogen wurden und aus anderen Mitteln, die zu diesem Zweck bereitgestellt werden oder aus den allgemeinen Mitteln der Landesregierung ist ein Sonderfonds zu bilden. Aus diesem Fond sind in Fällen wirtschaftlicher Notlage an natürliche Personen, welche an ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Freiheit oder ihrem Vermögen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung Schaden gelitten haben, vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen zu leisten. Zahlungen oder andere Zuwendungen sind wie folgt vorzunehmen:

1. Rentenzahlungen an beschädigte Personen und deren unterhaltsberechtigte Angehörige für eine Zeitdauer von nicht mehr als 18 Monaten und in einer monatlichen Höhe von nicht mehr als 350.— RM für den Geschädigten und 50.— RM für jeden Angehörigen bis zum Gesamtbetrage von 450.— DM monatlich.
2. Zahlung der Kosten für erforderliche Heilbehandlung und Genesung und allgemeine Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Sanatorien und Erholungsheimen für geschädigte Personen.
3. Zahlung der Kosten für berufliche Ausbildung des Geschädigten oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen.
4. Zahlungen bis zum Höchstbetrage von 3000.— RM zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz.
5. Zusätzliche Zahlungen bis zu 1000.— RM zur Abwendung eines Notstandes.

Art. 2

Vorläufige Zahlungen und sonstige Zuwendungen gemäß Art. 1 sind bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche der geschädigten Person anzurechnen.

Art. 3

Zur vorläufigen Zahlung ist das Land Bayern nur dann verpflichtet, wenn die den Anspruch erhebende Person ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Beginns des ihr zugefügten Unrechts im Lande Bayern hatte. Eine gemäß diesem Gesetz in einem anderen Lande geleistete Zahlung schließt eine derartige Zahlung im Lande Bayern aus. Soweit ein Unrecht gegen deutsche Staatsangehörige in einem außerhalb Deutschlands liegenden Lande begangen wurde, sollen diese Personen vorläufige Zahlungen im Lande Bayern erhalten, wenn sie in diesem ihren letzten Wohnsitz hatten.

Vorläufige Zahlungen begründen keinen Anspruch auf weitere Wiedergutmachung.

Art. 4

Ein Antrag auf vorläufige Zahlung ist bei dem Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung — im nachfolgenden Amt genannt — oder dessen Zweigstellen einzureichen. Der Antragsteller hat anzugeben, ob er schon früher eine vorläufige Zahlung gemäß diesem Gesetz oder irgend eine andere Zahlung erhalten oder beantragt hat. Der Antrag ist durch Urkundenbeweis oder eidesstattliche Versicherung glaubwürdiger Personen zu belegen. In Zweifelsfällen kann das Amt das Amtsgericht ersuchen, Zeugen unter Eid zu vernehmen.

Über den Antrag entscheidet die Zweigstelle des Amtes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die gemäß Art. 5 dieses Gesetzes erlassen werden. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung über seinen Antrag in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung der Zweigstelle kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe bei dem Leiter des Amtes Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung des Leiters ist endgültig. Im übrigen ist die Regelung des Verfahrens dem freien Ermessen des Amtes überlassen.

Art. 5

Einzelbestimmungen hinsichtlich der Beträge und Art der vorläufigen Zahlung, die in den einzelnen Fällen zu leisten sind, werden von dem Leiter des Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung erlassen.

Art. 6

Wer Zahlungen gemäß diesem Gesetz durch vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen erhält

oder zu erhalten versucht, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 50 000 RM oder beidem bestraft.

Art. 7

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 1. August 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Vollzugsvorschriften

zur Gemeindeordnung und Landkreisordnung;
hier: Änderungen der Wahlordnungen

Vom 28. August 1946

Auf Grund des Art. 31 der Gemeindeordnung vom 18. 12. 1945 und Art. 13 der Landkreisordnung vom 18. 2. 1946 erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen für die Gemeindewahlen und Kreistagswahlen:

§ 2 der Wahlordnung für die Gemeindewahlen und

§ 2 der Wahlordnung für die Kreistagswahlen erhalten folgenden neuen Absatz:

„III. Absatz II gilt nicht für Personen, die nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 entlastet sind oder als Mitläufer befunden wurden und die ihnen hiengegen auferlegte Geldbuße bezahlt haben.“

München, den 28. August 1946.

Der Bayerische Staatsminister des Innern
J. Seifried.

Verordnung Nr. 84

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrates über die Volks- und Berufszählung 1946

Vom 11. September 1946

Der Alliierte Kontrollrat hat mit Gesetz Nr. 33 vom 20. Juli 1946 eine Zählung der Gesamtbevölkerung in der amerikanischen, britischen, französischen und sowjetischen Besatzungszone sowie in Berlin nach dem Stande vom Dienstag, den 29. Oktober 1946, 24 Uhr, angeordnet.

Der von der Zählung zu erfassende Personenkreis, Art, Umfang und Wortlaut der Fragestellung sowie die allgemeine Verpflichtung zur genauen Beantwortung aller gestellten Fragen sind durch das obige Gesetz einheitlich und verbindlich festgelegt.

Auf Grund des Artikels VI des vorgenannten Gesetzes, nach dem den deutschen Behörden unter der Kontrolle der Militärregierung die Ausführung dieses Gesetzes obliegt und ihnen alle zur Vorbereitung und Durchführung der Zählung erforderlichen Vollmachten erteilt sind, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der vom Alliierten Kontrollrat angeordneten Volks- und Berufszählung 1946 erfolgt für Bayern durch das Bayerische Statistische Landesamt.

(2) Die unmittelbare Durchführung ist Aufgabe der Gemeinden.

§ 2

Der Bürgermeister bestellt die für die Durchführung der Erhebung notwendigen ehrenamtlichen Zähler. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme jeder Bürger verpflichtet ist.

§ 3

Die bei Behörden, öffentlichen Dienststellen und Schulen beschäftigten Personen einschließlich der Lehrpersonen sowie die Studierenden und älteren Schüler höherer und ähnlicher Lehranstalten sind zur Ausübung des Zähleramtes in weitestem Umfange heranzuziehen.

§ 4

(1) Um die Heranziehung eines möglichst großen Teiles des Personals zur Durchführung der Zählertätigkeit, insbesondere zur Einsammlung und Prüfung der Zählpapiere zu ermöglichen, wird am Mittwoch, den 30. Oktober 1946 in den Behörden und öffentlichen Dienststellen nur Sonntagsdienst gehalten.

(2) Von der Bestimmung zu Absatz I sind ausgenommen:

- a) die Staatsministerien,
- b) die Behörden, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen,
- c) die uniformierte Land-, Gemeinde- und Grenzpolizei,
- d) die Bayerische Staatsbank,
- e) die Staatstheater,
- f) die Wetterwarten,
- g) die Krankenhäuser und Heilanstalten,
- h) die Staats- und Gemeindebetriebe.

(3) Die Verwaltungen von Post und Bahn werden auf die nicht unmittelbar im Betriebs- und Verkehrsdienst beschäftigten Personen einwirken, daß sie sich für das Zähleramt zur Verfügung stellen.

(4) In den öffentlichen und privaten Schulen und Bildungsanstalten einschließlich der Hochschulen fällt am 30. Oktober 1946 der Unterricht aus.

(5) Die Leiter der Behörden, öffentlichen Dienststellen, Schulen und Bildungsanstalten haben alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählerwerbung in ihrem Geschäftsbereich erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ihrer Aufsichtsinstanz über den Umfang der Beteiligung ihres Personals, der Lehrpersonen und Schüler als Zähler zu berichten.

(6) Die weiter erforderlichen Bestimmungen werden von den Staatsministerien erlassen.

§ 5

Der Bürgermeister und alle von ihm mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen, insbesondere die Zähler sowie die Hausbesitzer und ihre Vertreter, sind gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die bei der Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen sowie über die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke zu ihrer Kenntnis gelangen; sie dürfen die Kenntnis dieser Angelegenheiten nicht zu anderen als den mit der Zählung verbundenen Zwecken verwenden.

§ 6

Artikel VII des eingangs erwähnten Kontrollratsgesetzes bestimmt zur Sicherung des Zählgeschäftes folgendes:

1. Jeder hat auf Aufforderung einer durch dieses Gesetz dazu befugten Person alle in dem Fragebogen enthaltenen Fragen genau zu beantworten und zwar sowohl für sich selbst als auch für geschäftsunfähige oder körperlich behinderte Personen, für die er verantwortlich ist.
2. Wer die Beantwortung einer dieser Fragen absichtlich verweigert oder unterläßt oder sie absichtlich wahrheitswidrig beantwortet, setzt sich der strafrechtlichen Verfolgung durch Gerichte der Militärregierung oder deutsche Gerichte aus und wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis 1000 RM oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.
3. Beamte oder andere mit der Durchführung der Zählung beschäftigte Personen, die
 - a) absichtlich ungenaue Angaben weitergeben oder dabei mitwirken, oder
 - b) in einer Urkunde, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierzu ergangenen Verordnung ausgegeben oder hergestellt wurde, absichtlich eine Angabe unterlassen oder eine wahrheitswidrige Angabe machen oder dabei mitwirken, oder

c) absichtlich eine solche Urkunde unterdrücken, erstellen, abändern oder beiseite schaffen, setzen sich der strafrechtlichen Verfolgung durch Gerichte der Militärregierung oder deutsche Gerichte aus und werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von 1000 bis 20 000 RM oder einer dieser beiden Strafen bestraft.“

§ 7

(1) Die Bearbeitung des Urmaterials, die Auswertung und Erhebung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sind Aufgabe des Bayerischen Statistischen Landesamtes.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen durch andere Stellen bedarf der Zustimmung des Bayerischen Statistischen Landesamtes.

§ 8

Die für die Zählung in Bayern weiter erforderlichen Anordnungen werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und vom Bayerischen Statistischen Landesamt erlassen.

München, den 11. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Inhalt:

Gesetz Nr. 31 vom 18. Dezember 1945 über die Gemeindeordnung	Seite 225
Gesetz Nr. 32 vom 18. Februar 1946 über die Landkreisordnung (LKro.)	» 229
Wahlordnung vom 18. Dezember 1945 für die Gemeindewahlen (GWO.)	» 230
Wahlordnung vom 21. Februar 1946 für die Kreistagswahlen (KWO.)	» 247
Gesetz Nr. 33 vom 26. April 1946 zur Änderung der Gemeindeordnung, der Wahlordnung für die Gemeindewahlen und der Wahlordnung für die Kreistagswahlen	» 256
Gesetz Nr. 34 vom 4. Juli 1946 zur Ergänzung der Gemeindeordnung	» 256
Vollzugsvorschriften vom 29. August 1946 zur Gemeindeordnung; hier: Änderungen der Wahlordnungen	» 258
Gesetz Nr. 35 vom 1. August 1946 über Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung	» 256
Verordnung Nr. 84 vom 11. September 1946 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 33 des Affilierten Kontrollrates über die Volks- und Berufszählung 1946	» 259